Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Evangelische Kirche in Deutschland

Diakonie
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland

ASYL in der Kirche e.V.
Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Diakonie
STARK FÜR ANDERE
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
Landesverband der Inneren Mission e. V.

EVANGELISCHE KIRCHE
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

JRS

Kirche -
Seelsorge und Abschiebungshaft

für Mitarbeitende aus
Evangelischer und Katholischer Kirche, Diakonie, Caritas
sowie andere Interessierte

Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), dem Diakonischen Werk der EKD, der Ökumenischen BAG Asyl in der Kirche e.V., dem Jesuiten-Flüchtlingsdienst und den Diakonischen Werken Hamburg und Schleswig-Holstein

27. – 29. Januar 2009
Dorothee-Sölle-Haus (Haus der Kirche) in Hamburg

Unser Dank gilt allen Unterstützer(n)Innen, Teilnehmer(n)Innen, Referent(en)Innen und Helfer(n)Innen, die diese Tagung möglich gemacht und bereichert haben.

Inhaltsverzeichnis

Tagungsprogramm Seite 3

Vorwort (Fanny Dethloff) Seite 5

Grußwort (OKR Ralf Geisler, EKD) Seite 5

Forderungskatalog Seite 7

Einleitungsreferat:
Drei Anmerkungen zur Abschiebungshaft (Heiko Habbe) Seite 9

Arbeitsgruppen:
AG 1: Ehrenamtliche Arbeit: was brauche ich? (Gisela Nuguid) Seite 12

AG 2: Auswirkungen der EU-Rückführungsrichtlinie auf die Abschiebungshaft In Deutschland (Jesuitenflüchtlingsdienst) Seite 13

Morgengebet 28.01.09 (Bernhard Fricke) Seite 17

Seelsorge in der ‚Totalen Institution'-
Seelsorge in Abschiebungshafteinrichtungen. (Fanny Dethloff) Seite 20

Arbeitsgruppen:
AG 1: Traumatisierte in Abschiebungshaft? Was tun? (Hajo Engbers) Seite 27

AG 2: Verfassungsrechtliche Standards im Abschiebehaftverfahren (Heiko Habbe) Seite 29

AG 3: Forderungskatalog der Kirchen (Martin Stark, Bernhard Fricke) Seite 07

Gottesdienst 29.01.09 (Ludger Hillebrand) Seite 30

Schlussrunde der Tagung (Bernhard Fricke) Seite 31

Presse Seite 32

Anlagen, Impressum Seite 39

Teilnehmerliste Seite 51

Tagungsprogramm

Dienstag, 27.01.2009

10.00 Uhr	Vorprogramm, Treffen Im Dorothee-Sölle-Haus Besuch beim Café Exil
13.00 Uhr	Mittagessen in dem Diakonischen Werk Hamburg

14.00 Uhr	**Ankommen, Begrüßung** Kurzer meditativer Einstieg (Fanny Dethloff) Grußwort (OKR Ralf Geisler)
	Abriss über die Problematik der Arbeit in der Abschiebungshaft Rechtsanwalt Heiko Habbe
	Kaffee und Kuchen
16.00 Uhr	**Arbeitsgruppen mit Input** Ehrenamtliche Arbeit: was brauche ich? Gisela Nuguid
	Die EU-Rückführungsrichtlinie und ihre Umsetzung Heiko Habbe
	Standards in den Einrichtungen (D und EU), Rolle von Kirchen und NGOs Martin Stark
	Interkulturelle Spiritualität und Seelsorge Fanny Dethloff
17.30 Uhr	Zusammentragen der Ergebnisse
18.00 Uhr	**Ökumenischer Gottesdienst** Bischöfin Jepsen und Weihbischof Jaschke St. Petri Altona
19.30 Uhr	Abendessen Hintergrundgespräch mit Weihbischof Jaschke
	Nächtliche Stadtführung bei gutem Wetter

Mittwoch, 28.01.2009

09.30 Uhr	**Meditativer Einstieg** in den Tag Bernhard Fricke
10.00 Uhr	**Referat** Welche Spielräume haben wir in einer ´Totalen Institution`? Möglichkeiten der Seelsorge und Diakonie in der Abschiebungshaft“ Fanny Dethloff +Diskussion

	Kaffeepause
11.30 Uhr	„Welche Spielräume gibt es?“ Was können wir erreichen? – Kleingruppen zum Gehörten
13.00 Uhr	Mittagessen
14.00 Uhr	**Vorstellen der Arbeitsgruppen** Plenum Perspektive und Forderung der kirchlichen Arbeit in der Abschiebungshaft **Aus den Beiräten** Pastor Hans-Jürgen Haeger (Rendsburg) und Dr. Horstkotte (Berlin) **<u>Arbeitsgruppen</u>** Leitung: Hajo Engbers (Refugio Kiel) Traumatisierte in Abschiebungshaft? Was tun? Leitung: Heiko Habbe Verfassungsrechtliche Standards für die Durchführung Der Abschiebungshaft und ihre Missachtung in der Praxis Leitung: Martin Stark und Bernhard Fricke Forderungskatalog der Kirchen
18.30 Uhr	Abendessen im Café “Why not?“ (Interkulturelles Diakoniecafé im Karolinenviertel)

Donnerstag, 29.01.2009

09.30 Uhr	**Meditativer Einstieg** Ludger Hillebrand SJ
10.00 Uhr	**Podiumsgespräch zur Abschiebungshaft** Wulf Jöhnk (Flüchtlingsbeauftragter des Landtags Schleswig-Holstein), Martin Stark (SJ), Katharina Wegner (DW EKD) und weitere Gäste Moderation Fanny Dethloff
11.30 Uhr	Abschlussgespräch
12.15 Uhr	**Mittagessen**
	Schluss-Segen
14.30 Uhr	**JVA Fuhlsbüttel, Gespräche mit Leitung**
16.30 Uhr	Ende

Vorwort
Fanny Dethloff

Die Tagung Abschiebungshaft und Seelsorge, die zum zweiten Mal tagte, war diesmal zu Gast in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. In guter ökumenischer Tradition in Hamburg predigten Weihbischof Jaschke und Bischöfin Jepsen gemeinsam und dankten den Menschen, die sich in der Abschiebungshaft engagieren.
.
Ein Forderungskatalog unterstrich die politische Bedeutung dieses Arbeitsfeldes.
Die interkulturelle Ausrichtung der Arbeit, die mehrsprachigen Gottesdienste, die seelsorgerlichen Anforderungen und das eigene kritische Selbstverständnis in der ungebenden Institution „Gefängnis“ wurden thematisiert.
Für Viele, die sonst im Jahr allein ihre Arbeit tun, war dies eine gute Möglichkeit des intensiven Austauschs. Ehrenamtliche und Migrationsberaterinnen und –berater, SeelsorgerInnen und Pfarrer, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Gefängnis stehen oft vor den gleichen Anfragen. Die gescheiterten Träume, die verzweifelten Fragen, die Hoffnungslosigkeit und die Angst vor der Abschiebung – und immer wieder die Frage: „Warum bin ich eingesperrt?“.
Als Zeuginnen und Zeugen dieses dunklen Kapitels der deutschen und europäischen Migrationspolitik verstehen wir uns. „Tu Deinen Mund auf!“. In Hamburg haben wir dies ein weiteres Mal getan.

Fanny Dethloff, Flüchtlings- und Menschenrechtsbeauftragte der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und Vorsitzende der Ökumenischen BAG Asyl in der Kirche e.V.

Grußwort zur Eröffnung der ökumenischen Tagung „Kirche – Seelsorge und Abschiebungshaft“ am 27. Januar 2009 in Hamburg Ralf Geisler

Sehr geehrte Anwesende,
liebe Schwestern und Brüder,

gerne nutze ich die Gelegenheit, für die Evangelischen Kirche in Deutschland ein Grußwort an Sie zu richten. Mir ist wichtig, Ihnen zuallererst den Dank der EKD auszusprechen, dass Sie sowohl mit Ihrer Arbeit und Ihrem persönlichen Engagement wie mit dieser zweiten Tagung zur Seelsorge in der Abschiebungshaft ein Thema in das Licht der Öffentlichkeit bringen, das ansonsten konsequent verschwiegen wird. Nein, eigentlich handelt es sich um mehr als ein bloßes Thema. Es geht vielmehr um eine völlig eigene Welt, die gleich neben der unsrigen existiert, aber nach ganz anderen Regeln; eine Welt, die unter nahezu völligem Ausschluss der Öffentlichkeit weitgehend im Verborgenen existiert. Oder, wie es die Journalistin Steffi Holz in ihrem Buch über Erfahrungen von Frauen in der Abschiebehaft beschrieben hat: „Abschiebehaft wird für Tausende MigrantInnen und Flüchtlinge jährlich zu einer extremen Erfahrung, von der die deutsche Mehrheitsgesellschaft keine Kenntnisse hat.“

Eine der zentralen Aufgaben der Kirchen und ihrer Wohlfahrtsverbände besteht darin, Menschen auch an abgeschirmten, für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Orten in ihrem Leid und ihrer Ausweglosigkeit zu begleiten und ihnen wo immer möglich zu helfen, wobei diese Hilfe die Veränderung ungerechter und menschenrechtlich fragwürdiger Strukturen

ausdrücklich mit umfasst. D.h. dass Seelsorge in der Abschiebungshaft neben der konkreten Begleitung und Hilfe für die betroffenen Menschen zugleich auch den anwaltlichen Auftrag der Kirche wahrnimmt, der sich widerständig gegenüber den politischen Absichten zeigt, die mit dem Institut der Abschiebungshaft verbunden sind. Auch wenn sich in den letzten Jahren aufgrund aktueller Herausforderungen andere Schwerpunkte in den Vordergrund der politischen Lobbyarbeit der EKD zugunsten von Flüchtlingen und MigrantInnen geschoben haben, gelten die Forderungen, die Kirche und Diakonie seit anderthalb Jahrzehnten in Bezug auf die Abschiebungshaft erheben, uneingeschränkt nach wie vor. Die beiden vordringlichsten lauten:

- Die zulässige Haftdauer muss auf höchstens drei Monate begrenzt werden.
- Dem besonderen Schutzbedürfnis von Minderjährigen, Schwangeren und Müttern mit kleinen Kindern muss dadurch gesetzlich Rechnung getragen werden, dass diese Personengruppen generell nicht in Abschiebehaft genommen werden.

Weiter setzen sich die Kirchen für großzügige Besuchsregelungen ein und ermuntern zu ehrenamtlichen Besuchsdiensten in Abschiebungshafteinrichtungen. Auch dies soll in der Tendenz auf eine Öffnung der Abschiebungshaft durch größere Öffentlichkeit hinauslaufen. Dazu gehört auch die Forderung, dass Abschiebehäftlinge das Recht auf freie Arztwahl erhalten, die Möglichkeit, externe Gutachter heranzuziehen und viele weitere, eigentlich selbstverständliche humanitäre Erleichterungen im Vollzug der Abschiebungshaft mehr. Letztes und oberstes politisches Ziel muss freilich die Abschaffung der Abschiebungshaft bleiben.

Damit komme ich zum Schluss. Allen, die zum Zustandekommen dieser Tagung beigetragen haben, den Initiatoren und Veranstalterinnen, namentlich der Flüchtlingsbeauftragten der Nordelbischen Kirche, wie den Teilnehmenden, danke ich noch einmal sehr herzlich. Möge die Tagung dazu dienen, neben erweiterten und neuen Einsichten vor allem den kollegialen Austausch zu vertiefen und damit die Solidarität mit den Menschen in der Abschiebungshaft zu stärken. Nicht zuletzt bedeutet diese Tagung eine verpflichtende Erinnerung für EKD, die Abschiebungshaft auf der politischen Agenda wieder weiter nach vorne zu setzen. So grüße ich Sie alle damit, wozu uns die Bibel aufruft: „Tu deinen Mund auf für die Stummen“ (Sprüche 31, 8).

Gez. Dr. Ralf Geisler, Oberkirchenrat
(24.1.09)

Forderungskatalog der Tagung
Abschiebungshaft und Seelsorge
vom 27.-29.1.09 in Hamburg

29.1.2009

Haupt- und ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger aus Abschiebungshafteinrichtungen und Mitarbeitende von Nicht-Regierungsorganisationen haben folgenden Forderungskatalog für die Standards in der Abschiebungshaft nach Inkrafttreten der Europäischen Rückführungsrichtline auf ihrer gemeinsamen Tagung in Hamburg erarbeitet:

Solange Abschiebungshaft besteht, sollten humanitäre Mindeststandards geregelt sein.

Der Vollzug der Abschiebungshaft sollte bundeseinheitlich geregelt werden, da er durch die föderale Wirklichkeit der Bundesrepublik bisher höchst unterschiedlich ausgestaltet ist. An vielen Orten in der Bundesrepublik wird Abschiebungshaft wie Strafhaft durchgeführt und nicht als Zivilhaft ausgestaltet. Abschiebungshaft muss räumlich und organisatorisch vom Strafvollzug getrennt sein.

1. Vermeidung von Abschiebungshaft

Abschiebungshaft darf nur als Ultima ratio verhängt werden. Schutzbedürftige, wie Minderjährige, Schwangere und psychisch wie körperlich kranke und alte Menschen dürfen nicht in Abschiebungshaft genommen werden.
Eltern von minderjährigen Kindern dürfen nicht inhaftiert werden.

Ein Antrag der Ausländerbehörde auf Abschiebungshaft muss ausführlich begründet werden.
Den Betroffenen ist ein Anwalt/eine Anwältin zur Seite zu stellen.
Die Überprüfung der oft vorschnell verhängten Haft steht an oberster Stelle.

Zudem darf Haft wirklich nur dann möglich sein, wenn eine Abschiebung wirklich durchführbar ist und konkrete Gründe vorliegen. Jede andere Rückkehrmöglichkeit ist einer Abschiebung vorzuziehen und sollte auch aus der Haft heraus ermöglicht werden.

Bei jeder Haftverlängerung und –prüfung muss die zuständige Ausländerbehörde ausführlich darlegen, was sie in der Zwischenzeit zur Durchführung der Abschiebung unternommen hat.
Rückführungen nach der Dublin II Verordnung dürfen nicht automatisch Haft begründen.
Die Zuständigkeit für die Abschiebungshaft sollte an die Verwaltungsgerichte übertragen werden, die ansonsten auch mit den Asyl- und Aufenthaltsverfahren befasst sind.

2. Durchführung der Abschiebungshaft

Abschiebungshaft sollte unter den optimalen Bedingungen des normalen Alltags minus Freiheit ausgestaltet werden.

Dazu gehören:

- Ausführliche Eingangsgespräche mit Hilfe von Dolmetschern
- Psychologische Eingangsuntersuchung
- Ständige Rechts-/Verfahrensberatung
- Unabhängige Sozialarbeit
- Ungehinderter Zugang für Seelsorgende, Menschenrechts- und Nichtregierungsorganisationen
- Sicherung der Habe (Gepäckbeschaffung)

- Keine Erhebung von Haftkosten
- Keine Pfändung der Barmittel
- Umfassende Telekommunikationsmöglichkeiten
- Angemessene Besuchsmöglichkeiten
- Ausgeweitete Freizeit- und bezahlte Arbeitsmöglichkeiten
- Kein innerer Einschluss
- Größtmögliche Bewegungsmöglichkeiten
- Freie Arztwahl
- Gesunde Ernährung

3. Beendigung von Abschiebungshaft

- Abschiebungshaft darf nicht als Beugehaft missbraucht werden.
- Die Betroffenen müssen über die Abschiebung rechtzeitig informiert und auf sie vorbereitet werden.
- Die Mitnahme von ausreichendem Gepäck und Barmitteln (Handgeld) müssen gewährleistet sein.
- Barmittel dürfen nicht gepfändet werden.
- Der Zielflughafen sollte mit den Betroffenen abgesprochen werden.
- Ein Monitoring der Abschiebungen sollte umfassend eingerichtet werden.
- Bei Entlassung aus der Haft müssen Unterkunft, Transport und ausreichende Barmittel gewährleistet sein.

Für die Tagungsversammlung gez. Fanny Dethloff, Bernhard Fricke, Martin Stark

Kontakt für Rückmeldungen:

Pastorin Fanny Dethloff: Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Kirche
dethloff@diakonie-hamburg.de
Königstrasse 54, 22767 Hamburg
Tel. 040-30620364

Ökumenische BAG Asyl in der Kirche e.V.
Lindenstr. 85
10969 Berlin
Fon 030 - 25 89 88 91
Fax 030 - 25 89 89 64
E-Mail: info@kirchenasyl.de
http://www.kirchenasyl.de

Pfarrer Bernhard Fricke Ev. Seelsorge in der Abschiebungshaft Berlin
bernhard.fricke@gmx.net
Polizeigewahrsam Köpenick
Grünauer Str. 140, 12557 Berlin

Pater Martin Stark, SJ Jesuiten Flüchtingsdienst Deutschland
Witzlebenstraße 30a, 14057 Berlin
49 (0)30 32602590

Einleitungsreferat:
Drei Anmerkungen zur Abschiebungshaft Heiko Habbe

1.
Abschiebungshaft ist wohl diejenige Form der Freiheitsentziehung, die sich am meisten unter Ausschluss der Öffentlichkeit vollzieht.
In Abschiebungshaftverfahren in Hamburg bleibt sie vollständig ausgeschlossen. Anhörungen finden in speziellen Räumen im nicht zugänglichen Bereich des Gerichtsgebäudes statt, der nur zu den Vorführungszellen im Untergeschoss des Justizgebäudes hin offen ist. Es gibt keine Terminsrolle und keine festen Ladungsfristen, und auch Bevollmächtigte erhalten keine förmliche Ladung, sondern nur eine Benachrichtigung per Fax, mitunter nur Minuten vor der Anhörung.Dies hat weitere Folgen für die Qualität der gerichtlichen Verfahren, auf die im Verlauf der Tagung noch eingegangen werden soll.

Auch über den Vollzug der Abschiebungshaft wird die Öffentlichkeit nicht oder nur lückenhaft informiert. Es ist dem Interkulturellen Rat zu verdanken, dass immerhin einige Kleine Anfragen aus Länderparlamenten vergleichend ausgewertet und im Internet zur Verfügung gestellt worden sind. Darüber hinaus bietet die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Grünen vom 17.12.2008 erstmals einen zusammenhängenden Überblick über die Haftbedingungen. Auch hier ist ein Vergleich aber kaum möglich, weil Daten unvollständig erhoben wurden.

2.
Abschiebungshaft dürfte wohl die Form von Freiheitsentziehung sein, die mit den stärksten Belastungen für alle Beteiligten einhergeht. Das betrifft die Inhaftierten selbst, aber auch ihre haupt- und ehrenamtlichen Unterstützer, und auch Rechtsanwältinnen und –anwälte.

Die schwerste Belastung stellt die Abschiebungshaft ohne Frage für die *Betroffenen* selbst dar. Manche leben zwar schon einige Jahre in der Bundesrepublik und sprechen leidlich Deutsch, einige haben vielleicht auch schon Gefängniserfahrung. Doch für viele ist es der erste Kontakt sowohl mit dem deutschen Staat als auch mit seinem Gefängnissystem. Sie verstehen kaum, was mit ihnen geschieht, wenn nicht Mithäftlinge da sind, die übersetzen können.
Den Betroffenen wird kein Strafvorwurf eröffnet, keine zeitliche Begrenzung der Haft genannt. Sie wissen weder, warum sie inhaftiert werden, noch haben sie eine Perspektive, wie lange.

Die medizinische und insbesondere die psychiatrisch-psychotherapeutische Versorgung ist i. d. R. schlecht, schlechter jedenfalls nach Ansicht vieler Unterstützer, als die Angaben der Bundesländer in der zitierten Großen Anfrage es darstellen. Infolge der Unterbringung der Abschiebungshäftlinge in Strafanstalten – in der Mehrzahl der Bundesländer die Regel – gibt es nur stark begrenzte Kontaktmöglichkeiten zu Freunden oder Verwandten. In Hamburg etwa stehen nur eingeschränkte Besuchszeiten zur Verfügung; auch ein eigenes Telefon dürfen die Abschiebungshäftlinge nicht besitzen.

Michel Foucault hat in seiner Studie „Überwachen und Strafen“ den Übergang von einem letztlich noch im Mittelalter wurzelnden Strafsystem zu dem der Neuzeit charakterisiert als den Übergang von einer Form des Strafens, die auf den Körper des Delinquenten zielt und seine Marter, Verstümmelung und Hinrichtung geradezu zelebriert, hin zu einer Strafe, die den Täter umformen und umerziehen will zu einem delinquenzfreien Handeln, die also auf seinen Geist und Willen zielt, in den Worten Foucaults: seine Seele.

Nun ist Abschiebungshaft keine Strafhaft. Trifft aber Foucaults Beobachtung zu, dann ist Abschiebungshaft vielleicht die mittelalterlichste aller Formen der Freiheitsentziehung.
Anders als in der Strafhaft, die – jedenfalls formal – das Ziel der Resozialisierung verfolgt, anders als in der psychiatrischen Unterbringung, die beansprucht, Schutz des Betroffenen vor sich oder anderer vor ihm zu gewährleisten, ist die Abschiebungshaft reduziert auf ein Habhaftwerden des Körpers des Betroffenen, allein mit dem Ziel, diesen Körper bis zu seiner Beseitigung vom Staatsterritorium zu verwahren.

Es stellt sich die Frage, inwieweit diese Objektqualität der Betroffenen von diesen selbst empfunden wird und womöglich mitverantwortlich ist für die erschreckend hohe Suizidquote im Abschiebegewahrsam.
Die oft zitierte Formel, Abschiebungshaft sei „normales Leben minus Freiheit", wird unter diesem Blickwinkel fraglich. Denn Freiheit gehört zum Leben, Leben im Entzug der Freiheit ohne zeitlich vorhersehbar begrenztes Ende ist Ausnahmezustand, nicht Normalität.
Es kommt hinzu, dass Abschiebungshaft in vielen Bundesländern unter den Bedingungen von Strafhaft vollzogen wird. In Hamburg etwa im Komplex der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel. So entgeht auch der Abschiebungshäftling nicht der Maschinerie des Strafsystems. Das Bestreben des Gefängnisses, durch eine totale, unaufhörliche und despotische Disziplin (Foucault) seine Insassen umzuformen, neu zu codieren, bleibt – ungeachtet der Frage, ob dieser Ansatz überhaupt gelingen kann – auch auf den Abschiebehäftling nicht ohne Wirkung.

Abschiebungshaft deformiert den Menschen. Dies verdeutlicht sich physisch an Betroffenen, die nach längerer Auseinandersetzung doch aus der Haft entlassen werden. Man sieht bei diesen Gelegenheiten deutlich, wie sich die Bedingungen der Haft bis ins Körperliche hinein als Belastung auswirken. Abschiebungshaft macht krank. An Beispielen dokumentiert ist dies z. B. in der Ausstellung „Leben auf gepackten Koffern", die diese Tagung begleitet.

Über die Perspektive des *haupt- und ehrenamtlichen Unterstützers* im Sinne von Seelsorge oder Besuchsdiensten kann ich wenig sprechen. Ich denke aber, dass wir in Teilen ähnliche Erfahrungen machen: die bedrückende Atmosphäre, die frappierende Unausgewogenheit zwischen der Situation, der Verzweiflung der Betroffenen und einer zur Schau getragenen Sachlichkeit, manchmal demonstrativen Fröhlichkeit der Verwalter dieses Elends in Amts- und Gerichtsstuben, mitunter begleitet von einem Grundton des Vorwurfs. Schließlich die intransparenten und oft willkürlich anmutenden Vollzugsbedingungen.

Aus *anwaltlicher Perspektive* gehören Abschiebungshaftmandate zu den forderndsten, belastendsten und unbeliebtesten überhaupt. Sie sind bestimmt durch kurze Fristen, schwierigen Mandantenkontakt, eine oft stiefmütterliche Behandlung durch die Ausländerbehörden und (zumindest) die erste gerichtliche Instanz. Der Gebührenrahmen ist, es sei gesagt, der Arbeitsbelastung durch die Fälle oft unangemessen. Dem stehen ebenso hilflose wie erwartungsvolle Mandanten gegenüber.

3.
Keine andere Form der Freiheitsentziehung wird schließlich unter so eklatanter Beschränkung und Missachtung elementarer Rechte der Betroffenen verhängt und vollzogen.

Das Verfahren der Abschiebungshaft wird durch den Haftantrag der Ausländerbehörde eingeleitet. Dem Betroffenen ist dann in einer Anhörung Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen – meist: der illegalen Einreise und der Gefahr des Untertauchens – Stellung zu nehmen. Hieran schließt sich die Entscheidung des Gerichtes an.

Nicht selten ist es so, dass schon die Sachverhaltsdarstellung in den Haftanträgen unvollständig bleibt. Ihrer verfassungsgerichtlich festgestellten Pflicht zur Hinzuziehung der Ausländerakte – d. h.: die Akte muss dem Gericht vorgelegt und ihr Inhalt auch zur Kenntnis genommen werden, der Richter muss die Akte also lesen – kommen die Amtsgerichte oft nicht nach. So liegt der Haftanordnung ein unzureichend aufgeklärter Sachverhalt zugrunde. Die Anhörung der Betroffenen hilft hier kaum weiter; diese sind über die Anforderungen des Verfahrens unzureichend informiert, und das Wenige, was sie zur Sache sagen können, wird häufig unvollständig, teils sinnentstellend protokolliert.

Nicht eben entspannt wird die problematische Situation dadurch, dass wir es in Abschiebungshaftsachen mit einer gespaltenen Zuständigkeit der Gerichte zu tun haben. Während die ordentlichen Gerichte (Amts-, Land- und Oberlandesgericht) über die Haft zu entscheiden haben, liegt die Frage, ob die Abschiebung durchgeführt werden kann, in den Händen der Verwaltungsgerichte. Die Folge ist, dass die ordentlichen Gerichte sich mit dieser Frage kaum auseinandersetzen, was im Einzelfall dazu führen kann, dass ein Betroffener monatelang einsitzt und die Haft mehrfach durch das Amtsgericht verlängert wird, bis durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts feststeht, dass die Abschiebung gar nicht stattfinden kann. Wenigstens eine überschlägige Prüfung der Voraussetzungen der Abschiebung ist auch im Rahmen des Haftanordnungsverfahrens zu fordern.

Es überrascht angesichts der vielfältigen Schwächen des gerichtlichen Verfahrens nicht, dass wir in den letzten Jahren eine beispiellose Kette stattgebender Entscheidungen auf Verfassungsbeschwerden vom Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe gesehen haben – beispiellos insbesondere verglichen mit der überschaubaren Größe dieses speziellen Rechtsgebiets. Mehrfach haben die Richter sich genötigt gesehen, darauf hinzuweisen, dass den Verfahrensvorschriften im Bereich der Freiheitsentziehung über Artikel 104 und Artikel 2 Grundgesetz Verfassungsrang zukommt. Es ist das Verdienst einer kleinen Anzahl von Anwälten, insbesondere Rechtsanwalt Peter Fahlbusch aus Hannover, die entsprechenden Fälle vor das Verfassungsgericht getragen zu haben.

Die erschreckend schlechte Qualität vieler Verfahren mag auch damit zusammenhängen, dass Abschiebungshaftverfahren für viele Rechtsanwälte ein wenig attraktives Feld ist. Vom Gebührenrahmen war schon die Rede. Auch eine Beiordnung von Bevollmächtigten findet im Abschiebungsverfahren nur im Ausnahmefall statt. Während z.B. nach der Strafprozessordnung längere Haft eine Pflichtverteidigung begründen kann, werden im Abschiebungshaftverfahren die Regeln der Prozesskostenhilfe angewandt. Danach ist ein Anwalt nur beizuordnen, wenn in der Sache Erfolgsaussichten bestehen, d.h. die Haft voraussichtlich aufzuheben sein wird. Dies stellt sich in Abschiebungshaftverfahren aber häufig erst im Laufe des Verfahrens und infolge der Tätigkeit des Anwalts heraus. Folge dessen ist, dass eine anwaltliche Vertretung oft dort unterbleibt, wo die Betroffenen oder ihre Familien bzw. Freunde nicht in der Lage sind, sie zu finanzieren – mit gravierenden Folgen für die Rechtsverteidigungsmöglichkeiten der Betroffenen.

Rechtsstaatlich zweifelhaft sind schließlich auch einige gesetzgeberische Aktivitäten der vergangenen Jahre, die sich auf die Abschiebungshaft auswirken. Zu nennen sind die Ausweitung der Haftgründe und die Beschränkungen des Richtervorbehalts im Richtlinienumsetzungsgesetz; das sog. Dublin II-Verfahren, bei dem Asylsuchende in Haft gehalten werden können – nach dem Gesetzeswortlaut ohne zeitliche Grenze – , bis feststeht, welcher europäische Staat für ihren Antrag zuständig ist; die neu eingeführte Zurückweisungshaft bei Grenzübertritt; das ebenfalls neu eingeführte Festnahmerecht der Ausländerbehörde; schließlich die Möglichkeit, Betroffenen, die über einen Flughafen eingereist sind, bis zu 30 Tage ohne richterliche Anordnung die Freiheit zu entziehen.
Inwieweit ein Zusammenhang besteht zwischen den eklatant niedrigen Verfahrensstandards und dem Umstand, dass niemand, der deutscher Staatsbürger ist, je in die Mühlen dieses Verfahrens gelangen kann, kann an dieser Stelle allenfalls vermutet werden.

Arbeitsgruppen:

AG: Ehrenamtliche Arbeit: Was brauche ich? Gisela Nuguid

An der AG nahmen sieben Personen teil, darunter einige, die bereits Erfahrung mit der Arbeit in der Abschiebungshaft haben und einige die sich erst seit kurzem einer ehrenamtlichen Besuchergruppe angeschlossen haben bzw. überlegen, dies zu tun.

Nach einem intensiven Austausch wurden folgende Punkte als wichtig für die ehrenamtliche Arbeit in der Abschiebungshaft festgehalten:

- **Ein Team:** zum Austausch und zur Stärkung
- **Professionelle Begleitung:** Zur Organisation der Besuche; Kontakte zur Anstaltsleitung; zum besseren Einordnen der eigenen Arbeit und Aufzeigen der Hilfsmöglichkeiten aber auch der Grenzen
- **Schulung/Qualifikation/ Material:** z.B. Kurse über die Grundlagen des Aufenthaltsgesetzes, insbesondere die Abschiebung betreffende Gesetze, um besser verstehen zu können, was von den Insassen erzählt wird und um auch mal einen Sachverhalt erklären zu können.
- **Eine Institution als Rückhalt**: über die ggf. auch Öffentlichkeitsarbeit erfolgen kann
- **Supervision:** um belastende Situationen und die eigenen Hilflosigkeit besser verarbeiten zu können
- **Der „Butterkuchen danach“:** ganz wichtig! Ein gemütlicher Austausch nach den Besuchen, bei denen jeder über seine/ihre Eindrücke und das eigene Befinden während der Gespräche mit den Insassen berichten kann
- **Vernetzung** mit anderen Gruppen und Beratungsstellen an die man sich ggf. in Einzelfällen wenden kann
- **Finanzielle Unterstützung**: Spenden / Rechtshilfefonds ggf. für Rechtsanwaltskosten oder soziale Nothilfen für einzelne Häftlinge
- **Kenntnis über den Ablauf in der JVA**: welches sind die Rahmenbedingungen in denen ich arbeite, was ist erlaubt, was nicht
- **Sprachkompetenz (**erwünscht und vorteilhaft aber nicht notwendig)

Auswirkungen der EU-Rückführungsrichtlinie auf die Abschiebungshaft in Deutschland Jesuiten-Flüchtlingsdienst

Thesenpapier

1. **Vorbemerkungen**
   Nach einem langen Diskussionsprozess und trotz scharfer Kritik mehrerer Flüchtlingsorganisationen, der Kirchen und sogar einiger außereuropäischer Staaten haben 2008 das Europäische Parlament und später der Ministerrat einen vom Europaabgeordneten Manfred Weber (CSU) ausgehandelten Kompromisstext für eine *Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Standards und Verfahren in den Mitgliedsstaaten für die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger* (im folgenden: Rückführungsrichtlinie – RückfRL) angenommen.[1] Die darin enthaltenen Vorgaben müssen im wesentlichen zwei Jahre später, also bis zum 24.12.2010, in nationales Recht umgesetzt sein. Die Richtlinie gehört zu dem in Art. 63 III Bst. b) EG-Vertrag aufgeführten Maßnahmenpaket.

   Dieses Thesenpapier geht nicht auf die Richtlinie und den daraus entstehenden Umsetzungsbedarf in deutschem Recht insgesamt ein. Es behandelt auch nicht die umfangreiche Kritik am Kompromisstext. Vielmehr ist hier ausschließlich Thema, inwieweit im Rahmen einer Umsetzung dieser Richtlinie Änderungsbedarf bei den deutschen Regelungen über die *Abschiebungshaft* – also vor allem in Bezug auf § 62 AufenthG – abzusehen ist.

2. **Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist ausschlaggebend.**
   Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegt Abschiebungshaft – wie jeder Grundrechtseingriff – dem sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, muss also zum Erreichen eines legitimen Zweckes geeignet und erforderlich sein und darf den Ausländer nicht übermäßig belasten. Hieran ändert sich durch die RückfRL nichts. Im Gegenteil wird in ihr mehrfach der „Ultima ratio"-Charakter der Abschiebungshaft betont. Für eine solche Auslegung spricht auch, dass die RückfRL ausdrücklich Bezug nimmt auf die vom Europarat am 9.5.2005 verabschiedeten *Zwanzig Richtlinien zur Abschiebung*. Hiernach ist Abschiebungshaft nur dann zulässig, wenn sich die Behörden davon überzeugt haben, dass im Einzelfall andere Mittel unterhalb des Freiheitsentzuges – wie Überwachungssysteme, Meldeauflagen, Kaution oder andere Garantien – zur Sicherstellung der Abschiebung nicht möglich sind.
   Infolgedessen darf auch niemand alleine auf Grund des illegalen Aufenthalts inhaftiert werden, sondern es muss immer eine fallbezogene Abwägung des Freiheitsgrundrechtes mit der Gefahr des „Untertauchens" stattfinden.
   Zwar schließt Art. 2 II Bst. a) RückfRL Personen aus dem Geltungsbereich der Richtlinie aus, die »von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats (...) aufgegriffen bzw. abgefangen werden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten«. Nach unserer Auffassung betrifft diese Ausschlussklausel aber nur Menschen, die im unmittelbaren, direkten Zusammenhang mit dem illegalen Grenzübertritt aufgegriffen werden.

[1] verkündet am 16.12.2008, siehe Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. EU), L 348, 24.12.2008, S. 98. Auf umfangreiche weitere Anmerkungen wird hier verzichtet, um den Charakter eines Thesenpapieres beizubehalten. Siehe stattdessen Stefan Keßler, Auswirkungen der EU-Rückführungsrichtlinie auf die Abschiebungshaft in Deutschland. InfAuslR 2008, 450.

Hat eine Person sich somit nach der illegalen Einreise bereits im Inland aufgehalten und wird erst später aufgegriffen, erfolgt dieser Aufgriff nicht mehr »in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze« und die RückfRL wird in vollem Umfang anwendbar. Im Übrigen wird auch durch Art. 2 II Bst. a) RückfRL nicht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Frage gestellt.

Insoweit wird eine Klarstellung in § 62 II AufenthG dahingehend zu fordern sein, dass alleine die dort aufgezählten Gründe – einschließlich der illegalen Einreise - nicht für eine Haftanordnung ausreichen, sondern im konkreten Einzelfall abgewogen werden muss, ob die Gefahr, dass sich der Betroffene der Abschiebung entziehen wird, so groß ist, dass zu ihrer Abwehr mildere Grundrechtseingriffe als der Freiheitsentzug nicht ausreichen. Die in § 62 II AufenthG bisher aufgezählten Gründe dürfen hierfür nur Anhaltspunkte sein, die eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls nicht ersetzen. Zugleich sind im Gesetz Alternativen zur Abschiebungshaft – etwa Meldeauflagen oder Kautionsstellung – vorzusehen.

3. **Asylsuchende dürfen bis zu einer ablehnenden Entscheidung nicht in Haft genommen werden.**
   Abschiebungshaft darf nach der RückfRL nur gegen sich illegal in einem Mitgliedsstaat aufhaltende Drittstaatsangehörige verhängt werden. Nach Erwägungsgrund 9 darf in Übereinstimmung mit der Asylverfahrensrichtlinie »ein Drittstaatsangehöriger, der in einem Mitgliedstaat Asyl beantragt hat, so lange nicht als illegal im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhältige Person betrachtet werden, bis eine abschlägige Entscheidung über den Antrag oder eine Entscheidung, mit der sein Aufenthaltsrecht als Asylbewerber beendet wird, rechtskräftig geworden ist«.

   Ein Asylantrag macht den Aufenthalt für die Dauer des Verfahrens somit grundsätzlich legal - ohne dass damit unbedingt ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verbunden sein muss - bis zum Eintritt der Rechtskraft einer Ablehnungsentscheidung. Auch ist nach Art. 15 I RückfRL Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung, dass eine Abschiebung betrieben wird; Art. 15 IV RückfRL zwingt zur Entlassung aus der Haft, wenn die Abschiebung nicht durchgeführt werden kann. Die Abschiebung ist aber erst nach Abschluss des Asylverfahrens vorzubereiten. Infolgedessen darf, sobald ein (Erst-) Asylantrag gestellt worden ist, keine Abschiebungshaft verhängt bzw. muss verhängte Abschiebungshaft grundsätzlich beendet werden.

   Dies macht eine Änderung des § 14 III 1 AsylVfG dahingehend notwendig, dass Abschiebungshaft nicht vollstreckt werden darf bzw. zu beenden ist, wenn auf Grund eines Asylverfahrens eine Abschiebung nicht möglich ist. Besteht aus Sicht der Behörde eine Untertauchgefahr, ist dieser mit den in Art. 7 III RückfRL genannten Mitteln zu begegnen.

4. **Minderjährige dürfen im Regelfall nicht inhaftiert werden.**
   Kritisiert worden ist, die RückfRL mache die Inhaftierung (unbegleiteter) Minderjähriger möglich. Art. 17 RückfRL sieht tatsächlich vor, dass Minderjährige und Familien in Abschiebungshaft genommen werden können. Allerdings übernimmt Art. 17 I RückfRL die Regelung aus Art. 37 Bst. b) S. 2des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes und erlaubt die Inhaftierung eines Minderjährigen nur als allerletztes Mittel und nur für die kürzestmögliche Zeit. Nach Art. 17 V RückfRL genießt das Kindeswohl im Übrigen Vorrang. Art. 17 III und IV RückfRL sehen außerdem bestimmte Anforderungen an die Haftbedingungen für Minderjährige vor, die die deutschen Gewahrsamseinrichtungen in der Regel nicht erfüllen.

Es sollte daher in § 62 (und/oder § 80) AufenthG klargestellt werden, dass Minderjährige allerhöchstens im krassen Ausnahmefall in Abschiebungshaft genommen werden dürfen. Die Vollzugsregelungen müssen um Vorschriften ergänzt werden, die den in Art. 17 III und IV RückfRL genannten Mindestbedingungen entsprechen.

5. **Abschiebungshaft muss weiterhin durch einen Richter angeordnet werden.**
   Zwar erlaubt Art. 15 II 1 RückfRL auch die Verhängung von Abschiebungshaft durch Behörden (*»administrative authorities«*). Ein Konkurrenzverhältnis zu Art. 104 II 1 GG, das Anlass zu Überlegungen über das Rangverhältnis europäischen (Richtlinien-) Rechts zu nationalem Verfassungsrecht sein könnte, entsteht dadurch aber nicht, denn die Regelungen der RückfRL stellen nur Mindeststandards dar und für die Betroffenen günstigere Bestimmungen können beibehalten werden (siehe Art. 4 III RückfRL). Der Richtervorbehalt für einen Haftbeschluss (Art. 104 II 1 GG) bleibt somit unberührt.

   Die Zweifel an der Vereinbarkeit des § 62 IV AufenthG mit höherrangigem (Verfassungs-) Recht bleiben somit bestehen. Es ist zumindest klarzustellen, dass eine Ingewahrsamnahme durch eine Behörde ohne vorherige richterliche Anordnung allenfalls in den sehr seltenen Fällen hinnehmbar ist, in denen es wirklich unmöglich war, einen gerichtlichen Haftbeschluss vorher einzuholen.

6. **Das Verfahren zur Überprüfung eines Haftbeschlusses sollte geändert werden.**
   Die Inhaftnahme wird nach Art. 15 III RückfRL »in jedem Fall – entweder auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen – in gebührenden Zeitabständen überprüft. Bei längerer Haftdauer müssen die Überprüfungen der Aufsicht einer Justizbehörde unterliegen.« Auf den ersten Blick entsteht kein Änderungsbedarf für das deutsche Recht, da nach § 106 II 1 AufenthG bei der Abschiebungshaft das Gesetz über die gerichtlichen Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG) anzuwenden ist, was dem Betreffenden grundsätzlich die Möglichkeit gibt, einen Haftbeschluss mit der Beschwerde anzufechten oder einen Aufhebungsantrag zu stellen.

   Fraglich ist nur, ob ein Abschiebungsgefangener auch *tatsächlich* über solche Möglichkeiten verfügt, da in der Haft keine Rechtsberatung sichergestellt ist und ein Anwalt nicht – wie im Strafprozess unter den Bedingungen der §§ 140 ff. StPO – von Staats wegen beigeordnet wird. Für die Bedeutung anwaltlichen Beistandes sprechen auch die Regelungen in Art. 13 III, IV RückfRL.

   Art. 15 III RückfRL sollte somit zumindest Anlass für die Diskussion darüber geben, ob nicht die Regelungen der §§ 140 ff. StPO mutatis mutandis auf das Verfahren der Abschiebungshaft übertragen werden.

7. **Die Hafthöchstdauer bleibt.**
   Die Regelungen in Art. 15 V, VI RückfRL über die Höchstdauer der Abschiebungshaft entsprechen im wesentlichen § 62 III 1, 2 AufenthG. Fragwürdig ist allerdings die Formulierung in Art. 15 VI zweiter Anstrich RückfRL, wonach »Verzögerungen bei der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen durch Drittstaaten« Grund für eine Verlängerung der Haftdauer um bis zu 12 Monate sein dürfen. Es ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar, wenn solche Verzögerungen automatisch dazu führen könnten, dass die Haft über sechs Monate hinaus verlängert wird. Sie dürfen nur dann eine Rolle spielen, wenn sie maßgeblich auf das Handeln (oder Unterlassen) des Betroffenen zurückzuführen sind.

   Eine auf § 15 VI RückfRL gestützte Änderung des § 63 III 2 AufenthG dahingehend, dass es nicht mehr auf das Verhalten des Ausländers und ein aktives Verhindern der Abschiebung ankommt, wäre mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar und daher verfassungswidrig.

8. **Der Vollzug von Abschiebungshaft in Strafvollzugseinrichtungen wird unzulässig.**
Nach Art. 16 I RückfRL muss Abschiebungshaft im Regelfall in eigenen Einrichtungen vollzogen werden. Nach Art. 16 i RückfRL kann die Unterbringung nur in gewöhnlichen Hafteinrichtungen erfolgen, wenn der Mitgliedsstaat keine speziellen Einrichtungen hat. In Deutschland gibt es zwar nicht in allen Bundesländern, aber doch im gesamten Staatsgebiet mehrere solcher speziellen Einrichtung (reine Abschiebungshaftanstalten, z.B. Berlin-Köpenick, Eisenhüttenstadt, Büren). Daher ist die Unterbrinung in gewöhnlichen Einrichtungen auch nur bei begründeten Ausnahmen möglich. Durch die föderale Ordnung entstehende Probleme sind für die Anwendung der RückfRL irrelevant.
Der Vollzug in Einrichtungen der U- oder Strafhaft muss die absolute Ausnahme sein und bedarf besonderer Begründung. Allein das Argument, solche speziellen Einrichtungen bestünden nicht, reicht nicht aus. Auch das Schaffen gesonderter Trakte innerhalb von Strafhaftanstalten reicht für sich genommen nicht aus. Denn hinter der Regelung des Art. 16 I RückfRL steht die klare Erkenntnis, dass Abschiebungshäftlinge nicht wie Straftäter behandelt und dementsprechend auch nicht den Strafvollzugsregelungen unterworfen werden dürfen. Die Bedingungen der Abschiebungshaft müssen so gestaltet sein, dass sie den geringstmöglichen Eingriff in die Rechte der Häftlinge darstellen.

Hierdurch entsteht erheblicher Änderungsbedarf in der Vollzugspraxis der meisten Bundesländer. Dies könnte Anlass sein für ein bundesweites Gesetz über den Vollzug von Abschiebungshaft, zumindest jedoch für eine Regelung, wonach Abschiebungshaft nur in eigens dafür gestalteten Einrichtungen durchgeführt wird.

9. **Der Kontakt der Häftlinge zu Betreuungsorganisationen muss erleichtert werden.**
Art. 16 IV RückfRL schreibt vor: »Einschlägig tätigen zuständigen nationalen und internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen wird ermöglicht, ... Hafteinrichtungen zu besuchen, soweit diese Einrichtungen für die Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen gemäß diesem Kapitel genutzt werden. Solche Besuche können von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.« Art. 16 V 2 RückfRL ergänzt, dass die Gefangenen regelmäßig über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit solchen Organisationen informiert werden müssen.
Zumindest in der Vollzugspraxis führt dies dazu, dass Betreuungsorganisationen der Zugang zu Abschiebungshäftlingen erleichtert werden muss und nicht nur darin bestehen darf, einen vorher namentlich bezeichneten Häftling gelegentlich besuchen zu dürfen.

Auch insoweit sind somit die Vollzugsregelungen, soweit sie die Abschiebungshaft betreffen, zu ändern. Zu den Problemen, bei denen Regelungsbedarf besteht, gehören etwa die nicht ausreichenden Besuchszeiten in vielen Einrichtungen (einige Strafvollzugsanstalten ermöglichen nur einen Besuch für eine halbe Stunde im Abstand von zwei Monaten, was weder mit den Erfordernissen einer effektiven Betreuung der Häftlinge noch mit den Vorstellungen eines menschenwürdigen Familienkontaktes vereinbar ist). Insbesondere Familienangehörige sollten wie Rechtsvertreter uneingeschränkt den Abschiebungshäftling besuchen können. Auch sollte es ein einheitliches Verfahren der Zulassung für Betreuungsorganisationen geben.

10. **Die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie kann durch den EuGH überprüft werden.**
Wie bei anderen Richtlinien auch können die Einzelheiten der (Nicht-) Umsetzung dieser Richtlinie in deutschem Recht nach Ausschöpfen des nationalen Rechtsweges dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Prüfung vorgelegt werden.

Morgengebet am 28. Januar 2009 Bernhard Fricke

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit uns allen. Amen.

Ich grüße Euch mit der Losung für den heutigen Tag aus Psalm 36, 10: Bei Dir, Gott, ist die Quelle des Lebens, und in deinem Lichte sehen wir das Licht.

Lasst uns Worte des 86. Psalms beten – gemeinsam und stellvertretend für die, mit denen wir arbeiten, Menschen in der Abschiebungshaft. Haben diesen Psalm wohl auch Gläubige in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern gebetet?

Psalm 86

Gemeinsam:
Tu ein Zeichen an mir,
    dass du's gut mit mir meinst,
dass es sehen, die mich hassen, und sich schämen,
    weil du mir beistehst, HERR, und mich tröstest.

Im Wechsel:
HERR, neige deine Ohren und erhöre mich;
denn ich bin elend und arm.
    Bewahre meine Seele, denn ich bin dein.
    Hilf du, mein Gott, deinem Knechte, der sich verlässt auf dich.
Herr, sei mir gnädig;
denn ich rufe täglich zu dir.
    Erfreue die Seele deines Knechts;
    denn nach dir, Herr, verlangt mich.
Denn du, Herr, bist gut und gnädig,
von großer Güte allen, die dich anrufen.
    Vernimm, HERR, mein Gebet
    und merke auf die Stimme meines Flehens!
In der Not rufe ich dich an;
du wollest mich erhören!
    Weise mir, HERR, deinen Weg,
    dass ich wandle in deiner Wahrheit;
erhalte mein Herz bei dem einen,
dass ich deinen Namen fürchte.
    Ich danke dir, Herr, mein Gott, von ganzem Herzen
    und ehre deinen Namen ewiglich.
Denn deine Güte ist groß gegen mich,
du hast mich errettet aus der Tiefe des Todes.
    Gott, es erheben sich die Stolzen gegen mich, /
    und eine Rotte von Gewalttätern trachtet mir nach dem Leben
    und haben dich nicht vor Augen.
Du aber, Herr, Gott, bist barmherzig und gnädig,
geduldig und von großer Güte und Treue.
    Wende dich zu mir und sei mir gnädig;
    stärke deinen Knecht mit deiner Kraft und hilf dem Sohn deiner Magd!

Gemeinsam:
Tu ein Zeichen an mir,
dass du's gut mit mir meinst,
dass es sehen, die mich hassen, und sich schämen,
weil du mir beistehst, HERR, und mich tröstest.

LIED: Wir haben Gottes Spuren festgestellt (Leipzig 53)

Ich habe einen Stolperstein mitgebracht. In diesem Kreis muss ich nicht lange erzählen, was Stolpersteine sind.

Dieser Stein ist einer, der im März in Oranienburg verlegt werden wird. In der Havelstraße.

Hier wohnte Helene Wolff, Jahrgang 1920, deportiert 1942, ermordet im Ghetto Warschau.

Schülerinnen und Schüler haben diese Informationen herausgefunden. Namen, Alter, Wohnort, Abschiebung / Deportation, Tod. Schüler und Schülerinnen werden bei der Stolpersteinverlegung von Helene Wolff erzählen, so viel sie von ihr wissen, von ihrer Familie, ihren Freundinnen, vielleicht auch von Nachbarn – auch vom Ghetto in Warschau, dem Ende ihrer Geschichte.

Stolpersteine sind Erinnerungsorte an Menschen. Stolpersteine dienen dazu, Menschen dem Vergessen zu entreißen und uns Nachgeborene zu mahnen. Dadurch werden sie zu Gedenkorten der Frage: Was haben Menschen anderen Menschen angetan? Wie wurden aus Nachbarn Fremde? Warum reicht der Hinweis auf die besondere Zeit mit besonderen Gesetzen nicht aus?

Mir selbst sind diese Fragen an anderen Orten sehr bewusst geworden. Vor dreißig Jahren war ich zum ersten Mal in der Gedenkstätte Auschwitz, später noch viele Male, und auch hier in Neuengamme oder in Majdanek und Treblinka, in Hadamar, auf der Wewelsburg und jetzt immer wieder in Sachsenhausen. Gedenk- und Erinnerungsorte.

Ich erinnere mich an die Rampe in Birkenau. Wir standen mit unserer Jugendgruppe dort, wo früher die SS-Männer und die SS-Ärzte und die SS-Hunde standen und mit einer Bewegung des Daumens über das Leben von Menschen entschieden. Leben oder Tod. Vernichtung durch Arbeit oder Vernichtung durch Gas.

Wir standen dort und haben Namen aus Deportations- und Haftlisten gelesen, Namen und Nummern. Wir wollten sie dem Vergessen entreißen. Wir wussten ihre Namen bei Gott gut aufgehoben, ihm haben wir sie genannt. Ihm haben wir auch ihre und unsere hilflose Frage nach dem Warum anvertraut. Sie ließ sich nicht mit dem Hinweis auf Gesetze beantworten, wo sich doch fast alles in Deutschland mit dem Hinweis auf Gesetze entschuldigen lässt.

Ich erzähle von Stolpersteinen und von meinen Erinnerungen, weil sie Gegenwart sind. Die Bilder, die Vitrinen voller Gegenstände – Schuhe, Krücken, Zahnbürsten, Koffer – sie haben einmal Menschen gehört, die Namen hatten, ihre Schicksale prägen sich tief ein. Sie prägen heute das Hinsehen und Wahrnehmen, das Nachdenken und Planen – und meine Fragen.

Jeder und jede von uns erinnert Menschen und Namen. Ich lese ihre Namen und Nummern von Listen, um sie dem Vergessen zu entreißen. Wir erzählen uns von den Begegnungen, von Traurigkeit und Verzweiflung, aber auch vom Lachen und den Freundschaften, die entstanden sind. Wir lassen uns ein auf ihre Hoffnungen, ihren Glauben, ihre Liebe, ihr Leben. All das prägt uns – unser Hinsehen und Wahrnehmen, Nachdenken und Planen.

Für einige von diesen Menschen gibt es einen Erinnerungsort, in Büchern oder in der Ausstellung draußen. Für andere gibt es nur unsere Herzen, in denen die Erinnerungen, die Menschen weiterleben. Wir wissen ihre Namen bei Gott gut aufgehoben, ihm haben wir sie genannt. Ihm vertrauen wir auch ihre und unsere hilflose Frage nach dem warum an. Sie lässt sich nicht mit dem Hinweis auf Gesetze beantworten, wo sich doch fast alles in Deutschland mit dem Hinweis auf Gesetze entschuldigen lässt.

Unsere prägenden Erinnerungen nehmen wir heute mit auf den Weg in diesen Tag. Es sind die Geschichten von Menschen. Sie haben sich uns anvertraut. Gott hat sie uns anvertraut.

Ihre Namen sind unsere Stolpersteine. Sie begleiten uns heute.

Sie mahnen und motivieren uns, nicht nachzulassen, unser Vertrauen allein auf Gott zu setzen. Nicht auf Menschen. Nicht auf Gesetze. Seien sie noch so demokratisch zustande gekommen. Der Hinweis darauf, Geschichte und Gegenwart sind nicht zu vergleichen, reicht nicht aus. Noch nicht.

Menschenwürde lässt sich nicht in Gesetze fassen.
Leben lässt sich nicht hinter Gitter sperren.
Hoffnungen lassen sich nicht abschieben.

Weise mir Herr deinen Weg, dass ich wandle in deiner Wahrheit; erhalte mein Herz bei dem einen, dass ich deinen Namen fürchte. Amen.

LIED: Lass uns den Weg der Gerechtigkeit gehen (Leipzig 39)

Gebet (nach Fulbert Steffensky):

Es gab eine Zeit in unserem Land, da wurde dein Name, Gott, sehr klein geschrieben. Nacht war für viele über unser Land gefallen, dein Name ging verloren und die nLicht drohte zu verlöschen.
Aber du kennst die Namen der Verlorenen, der Vertriebenen, der Gefolterten, der Ermordeten. Wir hatten kaum Tränen, sie zu beweinen.
Du aber bist das Herz der Welt und das Gedächtnis der Verlorenen, zu denen endlich auch wir gehören.
Sei ein starker Gott und rette alle die, für die du deinen Namen verloren hast! Fahre nieder, o Gott, und zerbrich die Pläne der Unverbesserlichen. Du bist gekommen, so komme wieder. Wir warten auf dich, bis jeder seinen Namen hat, seine Schönheit und sein Zuhause. Gott, du birgst die Welt wie eine Mutter, die Kinder wärmt in ihrem Schoß, du erneuerst das Gesicht der Erde, wir warten auf dich.
Deine Gnade ruft unserer Gerechtigkeit ins Leben und wir lernen, das Recht zu lieben, den Geist deiner Heiligung nimm nie mehr von uns!

Vater Unser

So gehen wir mit Gottes Zusage und mit seinem Segen in diesen Tag:
Segen.

Amen.

Seelsorge in der „Totalen Institution“ - Seelsorge in Abschiebungshafteinrichtungen

Fanny Dethloff

Vorbemerkung

Ein Soziologe hätte sicher besser einen theoretischen und analytischen Rahmen zu unserer Tagung liefern können. Da der Referent aber ausfiel und ich nur begrenzt Zeit zur Verfügung hatte, war es mir nur möglich, ein paar Schlaglichter auf dieses Thema zu werfen, da ich gerade von einer Delegationsreise aus Ghana zurückgekehrt bin.

1. Impressionen aus Ghana

Den Mann, den ich im November und Dezember jeweils in der Abschiebungshaft in Hamburg traf, kam aus Ghana. Er hatte 4 Jahre in Hamburg im Restaurant gearbeitet, bei einer Razzia war er aufgegriffen worden. Illegaler Aufenthalt, Abschiebung. Ich traf ihn jetzt im Januar in Accra, in Ghana wieder.
Ghana ein Land mit einer intakten Demokratie. Ein Land der Widersprüche. Ein Land der regionalen Königreiche, die daneben bestehen. Ein reiches Land, das seinen Reichtum aber veräußert und wo viel zu wenig übrigbleibt für Bildung und Aufbau. Ein Land, das riesige Schritte macht, ein Land, in dem viele Menschen immer noch außen vor bleiben.
Diejenigen, die früher vor 30-25 Jahren kamen, waren Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Sie flohen vor Bürgerkrieg, Gewalt und politischer Verfolgung. Auch heute fliehen viele, doch eben selten aus asylrelevanten Gründen.
Sie fliehen, weil es in ihren ethnischen Gruppen Differenzen gibt, Streitigkeiten um Land und Eheschließung, manche aus religiösen Ursachen, aber auch wegen einer deprimierenden Perspektivlosigkeit. So erhoffen sich viele in Europa ein Leben in Würde, mit Arbeit und Anerkennung.
Aus dem Norden Ghanas kommen die, die die Wüste durchqueren und in Tripolis oder an anderen Küstenstädten stranden, arbeiten und Geld sparen um die mörderischen Routen durchs Meer zu nehmen. Tausende verloren und verlieren Tag für Tag ihr Leben. Niemand, der genaueres weiß. In Lampedusa angekommen, warten viele entrechtet in Camps, frieren auf Malta 18 Monate eingesperrt, nur um zu dahinzuvegetieren. Der Traum von einem Leben in Würde zerschellt an den Grenzen Europas in Vorhöllen und Warteräumen.

Gefängnisse gibt es in dieser afrikanischen Kultur so nicht. Natürlich gibt es einige wenige inzwischen, doch muss man wirkliche Schwerverbrechen begehen, um dort eingesperrt zu werden.

Die Kolonialzeit ist in den Forts entlang der Küsten des Golfs von Guinea präsent, die Türen die die Zwangsmigration bedeuteten („the door of no return“ in Elmina„), immerhin 12 bis 25 Millionen in 5 Jahrhunderten wurden als Sklaven zwangsweise in die Welt verschickt.

Die, die wie dieser ghanaische Mann aus dem Süden kommen, schaffen es mit Geld und Phantasie als sogenannte Over-stayer. Sind eingeladen, kommen, bleiben und arbeiten. Doch die Abschiebung ohne Hilfe und Geld, entrechtet und durch selbst kurze Haftzeiten völlig demoralisiert, hinterlassen Spuren.
Nein, die Familien sind nicht mehr das soziale Netz, das die Gestrandeten auffangen kann.

Die Migranten der heutigen Zeit sind eine Art private Aktiengesellschaft, in die alle aus den Familien, dem Dorf, eingezahlt haben und von deren Ausschüttungen viele profitieren wollen. Klappt das nicht, bleiben oft nur die Kirchen, die Mediation und Seelsorge bieten, oft genug Unterkunft kurzfristig anbieten und sich fragen, wie das reiche Europa weiterhin mit Entrechtung und Abschottung seinen zusammen geraubten Reichtum verteidigt, ohne echte Verantwortung zu übernehmen.

Ach ja, eine wichtige Erfahrung in Ghana war die Tatsache, dass man jederzeit in der Zeitungen Ghanas Anzeigen schalten kann, um seine Namensänderung bekannt zu geben. Mme XY heißt fortan Mme YZ und Mr P nun Mr R. Ein normaler Akt, den die deutschen Behörden grundsätzlich als kriminellen Tatbestand bei uns werten.

Ich habe drei Jahre in einem Gefängnis gearbeitet, das zugleich die Abschiebungshaft hier in Hamburg betrieb. Schon damals versuchte ich die Erfahrungen dort zu beschreiben, dieses seltsame System aus internen Kenntnissen, Zugangsmöglichkeiten und internen Informationen und massiver Abwehr und seltsamen Vorschriften, die unnötig waren, aber zumeist die Insassen demoralisierten.

2. „Totale Institution“ von Erving Goffmann

Ich fand einige Anregungen bei Erving Goffmann (1922-1982), der in seinem Buch „Asylum“ 1961 mehrere Aufsätze veröffentlichte. Es sind soziologische Studien über die Insassen psychiatrischer Kliniken.
Zwei grundsätzliche Schlussfolgerungen dabei waren wichtig.
1. Die Insassen werden mehr durch den Alltag der psychiatrischen Anstalt geprägt als durch ihre Krankheit selbst.
2. Nicht die Besserung dieser Menschen ist das Ziel, sondern ihre Aufbewahrung, die Bewachung mit wenig Personal für möglichst viele Menschen bestimmt die Ziele.

Definition „ Eine totale Institution lässt sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten („extrudet“) sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen“. (S. 11)

Nach Goffmann gibt es fünf Kategorien von totalen Institutionen:
A) diejenigen, die für unselbständig und harmlos geltende Menschen dienen, wie Blinden- oder Altersheime
B) Fürsorgeeinrichtungen für Menschen, die unfähig sind für sich zu sorgen und eine unbeabsichtigte Bedrohung darstellen können: Tuberkulose-Einrichtungen oder Psychiatrien
C) totale Institutionen zum Schutz der Gemeinschaft vor Gefahren: Gefängnisse und Kriegsgefangenlager
D) Einrichtungen zum Zweck der besseren Durchführung von bestimmten Aufgaben: Schiffe, Internate, Arbeitslager, aber auch große Gutshäuser
E) religiöse Einrichtungen wie Klöster oder Abteien.

Im ersten Aufsatz seines Buches definiert Goffmann Kriterien der totalen Institution:

a) Das gesamte Leben spielt sich in der Totalen Institution am selben Ort und unter derselben Autorität ab.
b) Alle Insassen verbringen den ganzen Tag in unmittelbar Umgebung und Nähe von Schicksalsgefährten.
c) der ganze Tagesablauf ist streng geregelt.
d) die Institution gibt vor, einem höheren gesellschaftlichen Ziel zu dienen.

Trifft dies nur bedingt auf die Abschiebungshaft zu, da sie zwar gefängnisähnlich und auch abgeschottet funktioniert, aber für die meisten die Zeit eben nicht zu lang ist, da Abschiebungshaft eigentlich nur durchschnittlich 30-40 Tage dauert, so treffen doch viele Merkmale auch hier zu und die Konsequenzen für die Insassen müssten gesondert untersucht werden.

3. Folgen für das Individuum

Wichtiger deshalb ist die Beschreibung Goffmanns über die individuellen Folgen, wenn ein Mensch solche Anstalt betritt.

Mit dem Eintritt / der Verhaftung in eine totale Institution verliert ein Mensch den größten Teil seiner bisherigen sozialen Bezüge, seines Besitzes, seiner Handlungsmöglichkeiten. Dies bedeutet eine tiefgreifende Demütigung und führt zum Verlust seiner Selbstachtung und Identität.
Es gibt verschiedene Aufnahme Prozeduren: Entkleiden, Untersuchungen, teilweise neue Anstaltskleidung, Abnahme der persönlichen Habe, Zuweisung einer Nummer.
Alles, was eine Bedeutung draußen hatte, zählt drinnen nicht mehr.
Diese Verlustsituation, dieses demontieren der Persönlichkeit, ermöglicht es, dass wenig Personal die Kontrolle einer großen Menschenmenge übernehmen kann.

Hat man draußen verschiedene Rollen (Vater, Arbeitsleben, Ehemann, Freund), ist man in einer Anstalt rund um die Uhr nur in einer Rolle, die des Insassen.
Dies bedeutet einen Verlust von Identitätsmerkmalen (identity kit), die zur Aufrechterhaltung von Würde notwenig sind.
Goffmann spricht von „contaminations“ (Verschmutzung oder Vergiftung) der Würde von Insassen. Solche Verschmutzungen der Würde bestehen aus schlechtem Essen, Zwang zur Einnahme bestimmter Medikamente, verbale oder tätliche, reale oder mögliche Übergriffe, körperliche Durchsuchungen, Durchsuchung der Räume, der persönlichen Gegenstände, Erzwungener Kontakt zu Menschen (gleiche Zelle / Beamte), Mitlesen von Post, Mithören von Gesprächen.
Kommt es zu Protest, so entstehen sogenannte looping-Effekte, d.h. das Verhalten der Insassen fällt sofort auf sie zurück.

Da den Insassen wichtige Dinge vorenthalten werden, müssen sie permanent darum fragen. Diese Situation ermöglicht erst den Druck, der auf sie ausgeübt werden kann.
Hat man im normalen Leben nur einen, der die Arbeit beaufsichtig, ist diese Aufsicht auf viele delegiert. Sämtliche Handlungen von Insassen können durch sämtliches Personal zu allen Zeiten kontrolliert werden.

Es kommt oft zu einem Privilegien-System, hält sich jemand besonders an die Regeln, wird er bevorzugt und umgekehrt. Dies ist kein pädagogischer Ansatz, sondern ähnelt eher der Dressur von Tieren (Verhaltensmuster)

Die Zeit wird von den meisten Insassen als verlorene und vertane Zeit betrachtet.

4. Personal in der Totalen Institution

Die meiner Meinung nach aber wichtigste Erkenntnis ist die Beschreibung Goffmanns zum Personal in totalen Institutionen. Damit sind dies Erkenntnisse, denen wir uns auch stellen müssen. Das Personal unterliegt den gleichen Merkmalen, wie die Insassen, auch wenn sie die Anstalt verlassen können und ein wenig mehr Rollen in ihrer Freizeit einnehmen können. Dennoch unterliegen sie dem gleichen Gesetz und den Abläufen.

Denn ihre Arbeit gleicht eben nicht einer Dienstleistung oder einem Dienst an Menschen, sondern viel häufiger einem Gewerbebetrieb, einer Fabrik, wo ein Laufzettel (Personalakte) alles Wichtige zum Insassen zusammenfasst.

Es kommt zur Verwaltung am Material Mensch. Die Lagerung aber dieses Materials ist besonders problematisch, da Mindeststandards eingehalten werden müssen, Menschenwürde und Effizienz aber oft nicht in Einklang zu bringen sind.

Das Personal teilt die Arbeitsbedingungen und die Lebenswelt zwar freiwillig, in einer totalen Institution unterliegen aber alle deren eigenen Regelungen.

Persönliche Gefühle gegenüber Insassen sind störend und verstören das System. Vor allem wenn das Gespenst Sicherheit durch die Anstalt weht, wie in vielen Gefängnissen. Diesem Ziel ordnen sich dann alle anderen Merkmale unter.

Auch die Beschreibung von institutionellen Zeremonien, wie öffentliche Besuchertage sind wichtige Einsichten in das System.

Kurzfristig werden die Barrieren zwischen Personal und Insassen ausgeräumt, da die Anstalt sich in gutem Licht präsentieren möchte.
Und in fast jeder Anstalt gibt es einen guten Menschen Typ, bei dem die Insassen sich Gehör verschaffen. Doch das andere Personal übernimmt oft nicht diese gute Linie und so wird in gut und böse gespalten, ohne dass sich etwas ändert.

5. Was heißt dies für die Abschiebungshaft

Viele Merkmale treffen auch auf die Abschiebungshaft zu.

Der Angriff auf die Integrität der Leute, die Aufgabe ihrer Identität, die Hoffnungslosigkeit, vor allem die Unsicherheit, wie lange die Haft andauern kann (18 Monate können eine Ewigkeit sein), die Unklarheit, was einen bei der Rückkehr aber auch bei unvorbereiteter Haftentlassung erwartet, Bedrohung, Scham, Angst, ohne dass dies Berücksichtigung fände, bestimmen die Sorgen.
Der Verlust der Habe, die Unfähigkeit zu telefonieren, wie hier in Hamburg, keinerlei Beschäftigung, lange Verschlusszeiten, 6-Mann-Belegung. Die meisten schlafen tagsüber und spielen oder sehen fern des Nachts.

Vor allem dass die Abschiebungshaft nur als Verwahrung bis zur Abschiebung gilt, als Aufbewahrungsort für die Abzuschiebenden, von diesen aber als Strafe erlebt werden, ist ein fundamentaler Widerspruch, der durch keine noch so gute Seelsorge ausgeräumt werden kann.

6. Die Rolle der Seelsorge in der Abschiebungshaft

Ich kann das nur für mich formulieren und jede und jeder muss sich da hineinfinden. Wir sind in diesem System der totalen Institution mit gefangen und gleichzeitig außen vor.
Wir stehen in diesem Spannungsfeld der totalen Institution und sind ihr unterworfen, wenn wir durchsucht werden beim Eintritt, wenn unsere Zeiten eingeschränkt werden, unsere Geschenke wie Bücher oder Obst, misstrauisch beäugt werden, wenn wir durchleuchtet und überprüft werden. Und wenn wir aufatmend die Anstalt wieder verlassen. Wenn wir kumpelhaft in Informationen eingeweiht werden über einzelne Insassen und gleichzeitig als Anwälte der Insassen abgelehnt werden.

Wir stehen im Spannungsfeld zwischen der Loyalität, um weiter hineinzukönnen und der Parteinahme für die Insassen, was uns auch rauskatapultieren kann.

Wir sind haupt- und ehrenamtliche Seelsorger und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wir sind Pastorinnen, Pastoren, Ehrenamtliche und zum Zeugnis berufen.

1. Wir sind Zeugen.

Zeugen im biblischen Sinn. Wir stützen uns auf die Profeten und beklagen das Unrecht. Die, die die Gerechtigkeit Gottes am Recht gegenüber den Verwundbarsten maßen, sind uns nah. Das neutestamentliche Zeugnis, das Jesus einfordert (MT 25) leben wir.

Doch wir sind ganz real auch Zeugen im menschenrechtlichen Sinn. In dieser totalen Institution geht vieles hinter geschlossenen Türen vor sich, das nie nach außen dringt. Nur wer reingeht, kann Zeuge sein und bezeugen, was Unrecht ist, geändert gehört und verbessert werden muss. Wir können im Einzelfall uns als Zeugen zur Verfügung stellen und bei abgelehnten Asylbewerber noch einmal versuchen Kontakte herzustellen.

2. Wir sind Brückenbauer zwischen drinnen und draußen.

Wir können in Einzelfällen Netzwerke beauftragen und Kontakte herstellen, die Vaterschaftsanerkennung noch nachreichen helfen und bei gravierenden Versäumnissen seitens von Behörden Menschenrechtsvereine oder Gutachter einbestellen und vermitteln. Wir können von unserer Arbeit draußen erzählen und den drinnen erzählen, dass draußen jemand davon etwas wissen will, wie es in der Abschiebungshaft zugeht.

3. Wir sind Bekennende im Widerspruch

Als kirchliche Gruppen bekennen wir, dass wir unseren Dienst im Namen Jesu tun. Und gleichzeitig bekennen wir uns oft, in dem wir uns entschuldigen bei den Insassen für die Härte unseres Staates, für die Ungerechtigkeit im individuellen Fall, für die Abwehr des europäischen Grenzregimes, das die Menschen so hart trifft.

Wir stehen in der Spannung als Seelsorgende hineinzugehen und uns für staatliches Handeln zu entschuldigen, Kirche, als Institution. die gegen solches Handeln steht, zu beschreiben und doch kaum Gehör in unseren eigenen Reihen zu finden. Wir bekennen in der Abschiebungshaft die christliche staatskritische Haltung, und gleichzeitig, dass wir durch die Gespräche Entlastung in der Haft schaffen unsere zutiefst staatstragende Gesinnung.

4. Wir sind Klagende und Lobende zugleich.

Liturgisch gesehen ist die Klage, der Psalm, die Ausdrucksweise für diese Entwurzelung, die systematisch greift. Und doch erlebe ich immer wieder, wie das Lob der Brüder aus Afrika mich umfasst, die Gott danken und loben und in ihn vertrauen. Dennoch hilft es zu klagen und die Klage in unsere gemeindlichen Gottesdienste zu tragen.

Wir sind Lobende, wenn wir aufseufzend dem Alltag der Haft entfliehen und für viele kleine Dinge im Leben dankbar werden. Wenn wir dankbar sind, dass wir einfach wütend über Ungerechtigkeit werden können und dies ausdrücken können. Ja, selbst in der Ohnmacht mehr Spielräume haben, als wir zu erst dachten.

5. Wir sind frei und gefangen zugleich

Wir sind frei zu reden und zu denken, zu handeln und zu bezeugen und zugleich sind wir gefangen. Paulus beschreibt die Christen als Toren, der Wahrheit verpflichtet und doch gegenüber der Weisheit der Welt als Toren verschrien.
„Besuchen Sie doch lieber alte Leute," habe ich mir anhören müssen. „Sind die masochistisch?", wurde ich gefragt, als ich die Ehrenamtlichen ankündigte.
Ein System, das der Abschreckung, der Verwahrung in Sicherheit dient, ist nicht an Seelsorge an Zeugen an Brückenbauern interessiert,
Unseren Freiraum auszubauen und zu nutzen ist ein wichtiger und arbeitsreicher Prozess.

6. Wir sind Anstifter für die Wahrung der Menschenwürde

Es gilt, die Gottesebenbildlichkeit in jedem Menschen zu erkennen und interreligiös und offen, interkulturelle Seelsorge praktizierend, Hilfe anzubieten und auszubauen. Die Menschenwürde von uns selbst leidet, wenn wir zulassen, dass die der Insassen beschädigt wird. Dies ist allen Beteiligten klar zu machen. Mehr Menschen (Politiker in die Anstalt reinbringen), ohne den „guten Onkel"-Blick zu provozieren, also die Sonnenseite der Totalen Institution zu schnell durchgehen zu lassen.
Für Menschenrechtsarbeit braucht es Vernetzung mit anderen und manchmal Öffentlichkeitsarbeit. Die Ausstellung „Auf gepackten Koffern" ist ein gutes Beispiel für solche Arbeit.

Langfristiges Ziel ist es, diese Haftform abzuschaffen, da es eine unnötige Zivilhaft ist. Zumal da, wo sie als Strafhaft im geschlossenen Vollzug durchgeführt wird, müssen wir entschiedener die Stimme erheben. Solange sie besteht, gilt es, Spielräume ausweiten, Besuche ausweiten, andere gewinnen, in diese Institution hineinzugehen. Humanitäre Behandlung steht an erster Stelle.
Im Vorwege ist es wichtig, kirchliches Handeln stärken da, wo es darum geht, Abschiebungshaft zu vermeiden. Dazu braucht es

- Anlaufstellen für Menschen ohne Papiere,
- Anwälte finden, die Menschen vertreten und Verfahren besser prüfen.
- Haftbeschwerden notfalls unterstützen und dafür Instrumentarien entwickeln.

Gegen die Entmenschlichung auf allen Seiten stehen wir ein.

7. Wir sind Segnende

In jedem Fall aber geben wir Segen, gute Wünsche, Hilfe für den Start, wo auch immer, Ermutigung, die Stärkung des Rückens mit auf den Weg.
Wir sind Segnende und dies sollten wir sehr bewusst auch als ein Amt verstehen. Es ist heilsam und stärkend. Der Segen entstammt aus der Tradition der Gastfreundschaft, er ist der Wunsch nach Frieden, der Friedensgruß am Anfang und Ende einer Begegnung.

Schluss

Dem Mann aus Ghana habe ich zugesagt, zu sehen, ob nicht mit Kleinstkrediten und guten Ideen, doch noch eine Chance eingeräumt werden kann. In der globalisierten Welt ist der Satz unseres ehemaligen Innensenators zu Abgeschobenen „Aus den Augen aus dem Sinn" hinfällig. Wir hören, wie es den Abgeschobenen geht. Es gibt mehr berichte. Die „Zeit" hatte ein Dossier zu Sammel-EU-Abschiebungen und Abgeschobene im Kongo besucht.

Klar ist, dass wir uns nicht allein auf Seelsorge konzentrieren können, da dies auch unsere Persönlichkeit langfristig angreift, sondern die Kreativität, die Vernetzung, die Sprache über das, was uns berührt, hält uns lebendig und kann anderen helfen, lebendig zu bleiben.

Die Ohnmacht ist ein Ort, den die Bibel immer wieder beschreibt. Ohne Macht zu sein, ist der Auftrag des Gekreuzigten. Hier ist der Ort, wo widerständiges kluges Handeln wächst, im Gebet, im Gesang, im Miteinander. Von der Auferstehung her kommend, als Befreite im Glauben, stehen wir den Gefangenen bei.

Zeugnisse der Betroffenheit

Fanny Dethloff

Den Mann, den ich in Accra traf, kannte ich. Ich hatte ihn das erste Mal in der Abschiebungshaft gesehen. Man hatte ihn vor drei Jahren, nur mit ein paar Knastsandalen an den Füßen in einen Flieger nach Togo gebracht. Dort wurde er ein paar Tage im Gefängnis festgehalten, anschließend nach Accra gebracht und auch dort saß er zwei Tage ein. Sein Verbrechen: er wollte für seine Familie ein besseres Leben. Nun ist er seit über drei Jahre nicht zurückgekehrt, sondern lebt von der Hand in den Mund. Die Scham ist zu groß. Entwurzelt in dieser Welt wartet er auf eine Chance.

Gott, gib uns Kraft Phantasie und Ausdauer, Menschen beizustehen, ihr Leid anzuhören und weiterzusagen.

Die Frau, die mich in der Türkei anschaute, hatte einen völlig wirren Blick. Ihre Kinder, die nur Deutsch sprachen, hatten Angst. Familientrennung durch Abschiebung, der Mann saß noch in Deutschland in Abschiebungshaft. Sie war ohne ihre Medikamente und ohne ausreichende psychiatrische Versorgung zurückgeschickt worden. Die Ärzte des Menschenrechtsvereins in Istanbul sprachen ihr gegenüber von Fahrlässigkeit und attestierten den Kindern eine Traumatisierung hervorgerufen durch die Abschiebung aus Deutschland.

Gott, bei allem Klagen in unserem Land, sind wir reich und brauchen diese Brutalität gegen Menschen nicht. Hilf uns, dass wir aufklären, Ängste nehmen und Menschen beistehen.

Jedes Jahr bringen sich Menschen um, aus Angst vor ihrer Abschiebung.
Die europäischen Grenzen sind dicht. Auf Lampedusa, auf Malta auf den griechischen Inseln leiden Menschen an den Folgen ihrer Flucht, an der Hartherzigkeit und Brutalität der Flüchtlingsabwehr, viele sterben im Mittelmeer.

Gott, es beschämt uns, macht uns traurig und lässt uns ohnmächtig auf die Opfer blicken. Stärke uns, stärke unsere Stimme, damit wir sie erheben, stärke unseren Rücken und unsere Hände, damit wir tätig werden.

Amen

Traumatisierte in Abschiebungshaft? Was tun?

Hajo Engbers

Auf der Fachtagung wurde speziell zum Thema „Traumatisierung“ eine Arbeitsgruppe durch geführt. Die Arbeitsgruppe war gut besucht und viele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten eigene Erfahrungen mit traumatisierten Menschen in der Abschiebungshaft einbringen. Viele hatten Traumatisierte in der Abschiebungshaft erlebt und erhofften sich Hilfestellungen bei der Erkennung von Traumatisierungen und konkrete Vorschläge, was denn dann zu tun sei.

Grundsätzliches:
Es finden keine Vorprüfungen bezüglich einer Traumatisierung vor Inhaftnahme statt, erst in der Haft erfolgt die medizinische Untersuchung, die aber keine psychologische oder psychiatrische Untersuchung ist. Wenn man so will, liegt in der Kernsymptomatik einer Traumatisierung der misslingende Versuch das Trauma abzuspalten, zu vermeiden oder zu vergessen. Kurzfristig kann dies zu psychischer Entlastung führen, aber langfristig nimmt ohne Integration des Traumas oder ohne Verarbeitung der Traumatisierung der Leidensdruck zu und es entwickeln sich eine Vielzahl von Symptomen.

Probleme, die die Erkennung von Traumatisierungen erschweren:
Welche psychischen Störungen mit welchen Symptomen gezeigt werden, ist einerseits von der aktuellen Lebenssituation und andererseits von den individuellen Persönlichkeitsfaktoren abhängig.
Traumatisierte Menschen zeigen eine große Bandbreite von Beschwerden und Auffälligkeiten, so können sie z.B. schwer depressiv sein oder aber auch aggressive Verhaltensweisen zeigen. Manchmal zeigen sie auch beide Ausprägungen in unterschiedlichen Phasen. Manchmal zeigen sie eine heile Fassade.
Aktuelle Belastungen können die trauma-bedingten psychischen Störungen überlagern und verdecken. Außerdem besteht eine hohe Komorbidität mit anderen psychischen Erkrankungen, so dass eine andere Störung im Vordergrund steht.
Traumatisierte haben auf der einen Seite große Schwierigkeiten die traumatischen Ereignisse im Detail zu erinnern und zu beschreiben, auf der anderen Seite wirken die berichteten Erlebnisse oft seltsam neutral, chaotisch oder unverständlich, so dass ein asylrechtliches Scheitern vorprogrammiert sein kann und darüber hinaus vielfältige psychologische Hindernisse bestehen, die Traumatisierung vertrauensvoll mitzuteilen.
Die Hürde, dass eine Traumatisierung ärztlich oder psychologisch so festgestellt wird, dass sie rechtlich berücksichtigt wird, ist oft sehr hoch, so dass die Feststellung angezweifelt wird und unterstellt wird, die Traumatisierung wird vorgebracht, um einen sekundären Gewinn zu erzielen (Bleiberecht, Abschiebungsschutz). Das hat dazu geführt, dass die Maßstäbe und Kriterien an die Attestierung oder Begutachtung einer Traumatisierung so hoch geworden sind, dass sie quasi unerfüllbar sind.
Die häufigste psychische Erkrankung nach einer Traumatisierung ist die Posttraumatische Belastungsstörung. Diese psychische Störung ist aber nur eine Art, wie jemand auf schwere Belastungen mit psychischen und/oder physischen Symptomen reagiert. Sehr häufig zeigen sich auch Angststörungen, affektive Störungen und körperliche Beschwerden (Schmerzen).

Was ist ein Trauma?
Ein traumatisches Geschehen löst bei jedem Menschen (universelle Reaktion) aufgrund ihrer außergewöhnlichen Bedrohung und/oder ihres katastrophalen Ausmaßes eine tiefgreifende Verzweiflung aus und führt zu einer massiven psychischen Verletzung. In der psychischen Auseinandersetzung mit dem Erlebten zeigt sich auf der einen Seite eine massive Bedrängnis von den Erinnerungen überflutet zu werden und das Geschehene wieder zu erleben sowie auf der anderen Seite alles zu vermeiden, um Erinnerungen an das Traumageschehen nicht wach zu rufen.

Dieses häufig zu beobachtende gegenläufige Reagieren, nämlich zerrieben werden zwischen Vermeidung und Überflutung, verdeutlicht die Dynamik und den Traumatisierungsprozess.
Es kommt dann zu anhaltenden Symptomen einer erhöhten psychischen Sensitivität und Erregung, häufig mit Schlafstörungen, Reizbarkeit oder Wutausbrüchen, Konzentrationsschwierigkeiten, Hypervigilanz und erhöhter Schreckhaftigkeit.

Folgen der Abschiebungshaft für Traumatisierte:
Unbestritten ist, dass für Traumatisierte die Abschiebungshaft eine Retraumati-sierung bedeutet und sich die gesundheitlichen Folgen verstärken und verfestigen und es zu schweren psychischen Krisen mit Suizidalität kommt. Das Leiden der Betroffenen nimmt zu, die Rehabilitationschancen nehmen deutlich ab.

Forderungen und Lösungen:
Kriegs- folter- oder gewalttraumatisierte Menschen sind bei eindeutiger Feststellung ihrer Traumatisierung sofort aus der Haft zu entlassen und medizinisch-therapeutisch zu versorgen.
Hinweise auf eine Traumatisierung sollten von allen Beteiligten sehr ernst genommen werden, es sollten Anzeichen immer ärztlich, fachärztlich oder psychotherapeutisch nachgegangen werden und entsprechende Untersuchung durchgeführt werden und eine Feststellung ggfs. dokumentiert und dargestellt werden. Besonders geschulte ärztliche oder psychologische Gutachter müssen ungehinderten Zugang zu den Inhaftierten erhalten. Sie sollten als Arzt/Ärztin oder Psychologe/Psychologin mit den Betroffenen in einer vertrauensvollen Weise und unbeobachtet sprechen dürfen. Bei entsprechenden Fachgutachten sollten diese rechtlich und gerichtlich genutzt werden, um die Abschiebungshaft sofort zu beenden, notfalls mit Einschaltung der oberen Aufsichtsbehörden, um auf die entsprechenden Ausländerbehörden einzuwirken. Traumatisierungserfahrungen sollten zur Überprüfung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses immer Anlass geben oder ein Vollstreckungsverbot der Abschiebung nach sich ziehen, ganz zu schweigen von der Feststellung einer Haftunfähigkeit für Abschiebungshäftlinge.

Dipl.-Psych. Hajo Engbers
Refugio – Zentrum für Behandlung, Beratung und Psychotherapie von Folter-, Flucht- und Gewaltopfern in Schleswig-Holstein e.V., Kiel.

Verfassungsrechtliche Standards im Abschiebehaftverfahren
Heiko Habbe

(Handout im Anhang)

- Wiederholt landen Verfahren betreffs der Abschiebehaft beim Bundesverfassungsgericht, was im Hinblick des kleinen Rechtsgebietes nahelegt, dass es bei vielen Verfahren nicht mit rechten Dingen zugeht.
- Dass die Freiheit der Person unverletzlich ist (Art. 2 GG) und , dass es enge Formvorschriften für die Freiheitsentziehung gibt (Art 104 GG) wird in der Praxis nicht genügend berücksichtigt. Das Gut der Freiheit hat Verfassungsrang!

Häufige Fehler der Behörden und Gerichte:

- Die Ausländerakten werden von den urteilenden Richtern nicht herbeigezogen.
- Richter sind nicht innerhalb von 24 Stunden zu erreichen (Hamburg bis 12 Uhr mittags) . Es braucht einen richterlichen Bereitschaftsdienst.
- Die Institution des Person des Vertrauens ist manchen Richtern unbekannt.
- Die Ausländer finden kein genügendes rechtliches Gehör (manchmal zu sehen an den geringen Dolmetscherkosten).
- Auf die Frage „Wollen Sie zurück in ihr Heimatland?“ antworten viele mit „Nein.“ Das wird dann so ausgelegt, als seien sie mit einer Abschiebung nicht einverstanden.
- Die Gesprächsprotokolle sind oft nicht qualitätsvoll.
- Die RichterInnen folgen oft den Haftanträgen der Ausländerbehörden, ohne sie zu prüfen.
- Die Zustellungsurkunden für die Ausweisung sind oft nicht vorhanden.

Schlechte bzw. bedenkliche Entwicklungen:

- Ab dem 1. Sept. 2009 verliert die Person des Vertrauens Rechte.
- Beschwerdewege werden verkürzt. Es gibt dann nur noch das Amtsgericht, das Landgericht, und das Bundesverfassungsgericht, wo nur wenige Kanzleien vertreten sind. Das OLG fällt als Beschwerdeinstanz weg.

Ideen und Wünsche für die Zukunft:

- Es braucht einen Werkzeugkasten für Anwälte und SeelsorgerInnen und HelferInnen, damit sie ausländerrechtlich besser agieren können.
- Verfahren gegen Behörden und Richter lohnen sich, damit die Qualität der Beschlüsse besser wird.

Ergebnisprotokoll von Ludger Hillebrand SJ

Gottesdienst Abschiebehafttagung 29.1.09 Ludger Hillebrand SJ

Vorwort
In der Abschiebehaft Berlin Köpenick findet jeden Freitag nachmittag ein christlicher ökumenischer Gottesdienst statt, zu dem ungefähr ein Drittel bis die Hälfte der Inhaftierten kommen. Er wird wechselweise von der evangelischen und katholischen Seite gestaltet.
Es kommen orthodoxe, katholische und evangelische Christen, Muslime, Buddhisten und Atheisten. Die Feier besteht im Kern aus einem Psalm, der in den anwesenden Sprachen gebetet wird, und einer Lesung in den jeweiligen Sprachen, sowie einer Predigt in Deutsch, Englisch und Vietnamesisch und dem anschließenden Vater unser. Um diese Kernelemente gruppieren sich Lieder, kreative Elemente, Zeiten der Stille und Gebete. Nach ca. einer ¾ Stunde ist dann noch etwas Zeit zum Klönen, bevor die Polizei die Gefangenen wieder auf ihre Flure führt.

Eingangslied: Wie lang oh Gott, willst du mich vergessen hier?

Lesung: Seesturm mit schlafendem Gott (Mk 4,35-41)

Bild: Rembrandt : Christus im Seesturm
http://www.meisterwerke-online.de/gemaelde/rembrandt/4017/christus-im-sturm-auf-dem-see-genezareth.html

Das Gemälde eignet sich gut zur Besinnung auf das eigene Verhalten bei Gefahren:

- Wie reagiere ich, wenn alles drunter und drüber geht?
- Wo auf dem Boot finde ich mich wieder?
  - als einer der Jünger, die hektisch versuchen zu retten, was zu retten ist?
  - als einer, der alles zum Kotzen findet?
  - als der, der versucht Kurs zu halten?
  - ...

- Wie reagiere ich normalerweise und wie würde ich lieber reagieren?
- Wie erlebe ich Gott im Sturm oder in der Haft?
  - Sitzt er mit im Boot?
  - Schläft er?
  - Tut er was?
  - …

Stille

Gebet Jona 2,3-10

Predigt
Gott sitzt mit im Boot. Jesus sagt zu einigen: „Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen. Ich war krank und im Gefängnis und ihr habt nach mir geschaut.“
Diese haben einen Zugang zum Himmel. Zu anderen sagt er: „Ich war im Gefängnis und ihr seid nicht zu mir gekommen.“ Diese gehen zugrunde. (Mt 25)
Zum Beginn seiner Tätigkeit verkündet er, daß er Armen die Botschaft des Heiles und Gefangenen die Entlassung verkündigt. (Lk 4) Wo wir wie er handeln, ist sein Geist in uns lebendig.

Wir können Menschen Mut machen, wenn wir auf Menschen in der Haft schauen: Alfred Delp, Nelson Mandela, Dietrich Bonhoeffer, Franz Xavier Nguyen, und … . Sie sind nicht im Dunkel versunken und konnten Licht ausstrahlen. Mit Jesus im Boot kommen wir durch die Dunkelheiten hindurch. Gott sei Dank!

Lied Bonum est confidere

Fürbitten

Vater unser

Schlußsegen

Lied Christ be our light

Schlussrunde der Tagung
Bernhard Fricke

In der Schlussrunde wurden folgende Punkte der Tagung als wichtig bezeichnet:

1. Die Mischung von Theorie und Praxis. Besonders hervorgehoben wurden die motivierenden Besuche im Café Exil und im Café Why Not; notwendig und interessant auch der Besuch in der A-Haft Fuhlsbüttel. Hingewiesen sei darauf, dass wir auch schon in Berlin einen Besuch in der A-Haft Köpenick organisiert hatten.
2. Die Vernetzung von Hauptamtlichen in der Abschiebungshaft mit ehrenamtlich organisierten Einzelnen oder Gruppen. Hierauf könnte noch ein größerer Schwerpunkt gelegt werden auch hinsichtlich der unterschiedlichen Formen von Besuchen. Wichtig bleibt auch, diese „kirchliche“ Tagung für Gruppen aus dem nichtkirchlichen / NGO Bereich offen zu halten.
3. Der europäische Charakter der Tagung wurde in diesem Jahr besonders durch Gäste aus NL und der Schweiz betont. Die Diskussion um Abschiebungshaft kann auf Grund gesetzlicher Vorgaben der EU und der Schengenstaaten nicht mehr nur auf nationaler Ebene geführt werden. 2008 waren Gäste aus Österreich auf der Tagung. Der Europa-Gedanke soll weiter ausgebaut werden.
4. Es ist weiterhin sinnvoll, die Tagung in ökumenischer Verantwortung zu organisieren, da die Praxis häufig auch eine in ökumenischer Verantwortung ist. Gut war, gemeinsam Gottesdienst zu feiern als Fürbitte für die Inhaftierten und gleichzeitige Ermutigung für diejenigen, die mit Ihnen arbeiten.
5. Es war wichtig, dass die Tagung mit einem konkreten Ergebnis verbunden war (Forderungskatalog der Tagung)
6. In den Arbeitsgruppen wurden häufig Einzelfälle aus der A-Haft besprochen, so dass dieser Punkt für zukünftige Tagungen ein deutlicheres Gewicht bekommen sollte.

Eine Fortsetzung der Tagungsreihe „Kirche / Seelsorge in der Abschiebungshaft“ wird es im nächsten Jahr vom 26. Januar bis zum 28. Januar in Mainz geben.

Im nächsten Jahr findet auch der 2. Ökumenische Kirchentag in München statt. Dort sollte das Thema „Abschiebungshaft“ sowohl in Bezug auf die Menschenrechte als auch auf die politische Verantwortung in Deutschland und Europa vorkommen.

Immer wieder gibt es die Anregung, für die Vernetzung der kirchlich Verantwortlichen (SeelsorgerInnen, Ehrenamtliche, Initiativgruppen, DW, Landeskirchen) in der Abschiebungshaft eine weitergehende Struktur zu finden. Diese sollte sowohl die

Zusammenarbeit nach innen als auch die Darstellung des Themas nach Außen fördern. Das kann auf der nächsten Tagung in Mainz diskutiert werden.

Presse:

Pressemitteilung

Diakonie
Schleswig-Holstein

Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein
Landesverband der
Inneren Mission e.V.

Landesbeirat spricht von rechtswidrigen Entscheidungen

Scharfe Kritik an Abschiebungspraxis in Schleswig-Holstein

Pressesprecher

Michael van Bürk

Telefon 04331 593-197
Telefax 04331 593-244
presse@diakonie-sh.de

Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein
Landesverband der
Inneren Mission e.V.
Kanalufer 48
24768 Rendsburg

Telefon 04331 593-0
www.diakonie-sh.de

Kiel, 26. März 2009. **Der jährlich vom Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein vorgelegte Bericht hält auch in diesem Jahr mit deutlicher Kritik nicht zurück. Der Beirat kritisiert, dass durch die Abschiebungshaft Menschenrechte vorenthalten werden, obwohl keine Straftaten begangen wurden. In Deutschland werde vergleichsweise häufig, schnell und viel zu lange Abschiebungshaft angeordnet, erklärte Beirats-Vorsitzender Hans-Joachim Haeger heute bei der Vorstellung des Jahresberichts 2008 in Kiel.**

Der Landesbeirat begleitet kritisch den Vollzug in der Abschiebungshafteinrichtung für Schleswig-Holstein in Rendsburg und kommentiert die Abschiebungspraxis der Behörden des Landes. Zwar werden die Haftbedingungen und der Umgang mit den Menschen in der Hafteinrichtung in Rendsburg auch im jetzt vorgelegten Jahresbericht für 2008 im bundesweiten Vergleich als gut bezeichnet. Dennoch seien die Inhaftierungen ein zweifelhaftes Verfahren.

Als schlicht „rechtswidrig“ bewertet Schleswig-Holsteins Flüchtlingsbeauftragter und Beirats-Mitglied Wulf Jöhnk die Inhaftierung unbegleiteter Minderjähriger. Ihre Zahl stieg von drei im Jahr 2007 auf 14 im vergangenen Jahr. Der Beirat plädiert

nachdrücklich dafür, diese Minderjährigen durch die Jugendämter in einer Einrichtung der Jugendhilfe zu betreuen. In Rendsburg sind sie gemeinsam mit erwachsenen Männern inhaftiert.
Bei hoher Belegung fällt es Jugendlichen häufig schwer, sich unter den Haftbedingungen zu behaupten. Ihre Inhaftierung ist nach Auffassung des Beirats Freiheitsentzug und ein Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention.

Auch in diesem Jahresbericht wird die Inhaftierung traumatisierter und kranker Flüchtlinge sowie die grundsätzlich viel zu lange Haftdauer kritisiert. 2008 waren 303 Personen in Rendsburg inhaftiert, 26 mehr als im Vorjahr, im Einzelfall bis zu 191 Tagen. Kritisch bewertet der Beirat auch die Inhaftierung durchreisender Flüchtlinge durch die Bundespolizei. Zwei Drittel der 303 Rendsburger Häftlinge waren im vergangenen Jahr davon betroffen, obwohl sie freiwillig in ein EU-Land weiterreisen wollten. „Vor allem irakische Flüchtlinge geraten auf der Durchreise in eine Haftfalle statt ins skandinavische Asyl“, sagte Haeger. Vielfach würden die Flüchtlinge mehrfach durch EU-Staaten „verschubt“, wie es im Behördendeutsch heißt. Kein Staat werde entlastet, aber Menschen ohne Sinn schikaniert.

„Aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein ist zu fragen, ob es noch sinnvoll und vertretbar ist, eine Abschiebungshafteinrichtung zu betreiben, wenn wie im Jahr 2008 lediglich 66 Personen, also fünf bis sechs pro Monat, aus der Abschiebungshaft in Rendsburg in ihr Heimatland abgeschoben werden“, heißt es im Jahresbericht.

Ausstellungseröffnung „auf gepackten Koffern“, 26.1.09 in Hamburg

Diese Ausstellung bringt etwas in die breite Öffentlichkeit, was sonst eher im Verborgenen stattfindet: Abschiebungen und Abschiebungshaft.

Im Verborgenen. Obwohl doch viele daran beteiligt sind: Verwaltungen und Behörden, Landes- und Bundespolizei, Flugunternehmen, Ärzte usw. Und dennoch erfährt die Öffentlichkeit nur in besonderen Fällen etwas, z. B. wenn sich Flugpassagiere weigern in einem Flugzeug mitzufliegen, in dem ein Mensch zwangsweise außer Landes gebracht wird – deportiert wird.

Oder wir hören und lesen etwas über skandalöse Ideen, wie zum Beispiel den Vorschlag, Abschiebeflüge europaweit kostengünstig zu privatisieren – Die Regelungen im Dublin-Verfahren sozusagen als Konjunkturspritze, oder weniger ironisch: Geld machen auf Kosten von Menschen.

Dass es so weit nicht kommt, dafür stehen alle Kirchen und Menschenrechtsorganisationen ein.
Was jetzt aber schon passiert: Es wird Politik auf Kosten der Flüchtlinge gemacht. Denn das kann ja der einzige Sinn von Abschiebungen sein, dem Wahlvolk zu zeigen, dass der Staat Zuwanderung begrenzen kann.

Aber Wanderungen, Migration lasst sich auch durch noch so viel abschreckende Gesetze nicht verhindert. Übrigens auch nicht durch noch so viele Anstrengungen in der Beseitigung von Fluchtursachen.

Denn der Mensch ist frei und gleich an Würde geboren: Er hofft, er glaubt, er liebt und er lebt – sie auch. Und so werden Menschen sich immer wieder auf den Weg machen, um ihre Hoffnungen, ihren Glauben und ihre Liebe leben zu können.

¾ aller Abschiebungen – zumindest in Berlin – werden aus der Abschiebungshaft heraus organisiert. So ist es noch einfacher, sie im Verborgenen stattfinden zu lassen. Das Leid nimmt kaum jemand wahr, weder das in der Haft noch das bei der Rückkehr in ein bedrohliches – oder unbekanntes Land.

Mit Hilfe der Ausstellung wollen die Ausstellungsmacher – der Flüchtlingsrat Berlin, die Berliner Initiative gegen Abschiebehaft, Pro Asyl, Cimade und als Unterstützer die Evangelische Seelsorge in der Abschiebungshaft Berlin – eine Gegenöffentlichkeit erreichen.

Schön, dass Sie sich dieser Gegenöffentlichkeit heute angeschlossen haben, denn der Skandal Abschiebehaft ist ja nicht auf ein Bundesland zu begrenzen, auch in Hamburg und Schleswigholstein gibt es mit Fuhlsbüttel und Rendsburg Abschiebehaftstellen. Und die Zusammenarbeit der Ausländerbehörden der Bundesländer und in der Behörden in Europa zur Organisation von Sammelabschiebungen und Rückschiebungen – bitte spüren sie diesen Begriffen einmal historisch nach – die Zusammenarbeit funktioniert sehr gut.

Umso mehr muss auch die Zusammenarbeit der Gegenöffentlichkeit funktionieren, darüber wollen wir als Kirchen in den nächsten Tagen hier in Hamburg im Dorothee-Sölle-Haus beraten.

Als Gegenöffentlichkeit wollen wir von den Menschen erzählen, die Rahmenbedingungen der Abschiebungshaft in Frage stellen, die Einhaltung von Menschenrechten und den Respekt der Menschenwürde einfordern. Der Mensch – so sagt es die Bibel – steht über dem Gesetz, auch über dem Interesse des Staates, Menschen auszugrenzen, zu illegalisieren, zu kriminalisieren, einzusperren und abzuschieben.

Und wir stehen an der Seite dieser Betroffenen in der Haft und ihrer Familien. Schauen Sie selbst – acht exemplarische Geschichten und acht zentrale Themen. Und wenn Sie möchten, kommen Sie mit uns darüber ins Gespräch.

Interview:

29.01.2009

Abschiebehaft
"Nicht zum nützlichen Idioten werden"

Auf der Tagung "Kirche - Seelsorge und Abschiebungshaft" diskutierten Fachleute die Spielräume ihrer Arbeit. Ein Ergebnis: Die Situation in Hamburg entspricht nicht den Europäischen Richtlinien. Ein Gespräch mit der Mitorganisatorin Fanny Dethloff.

Um Flüchtlinge zu schützen, gewähren manche Kirchen sogar Asyl . Foto: DPA

taz: Frau Dethloff, die nordelbische Kirche hat gerade wieder einmal die Abschaffung der Abschiebehaft gefordert. Ist das ein zahnloser Protest?

Fanny Dethloff: Wir haben immer gesagt: Abschiebehaft soll nicht sein - aber solange es sie gibt, soll sie unter möglichst strengen humanitären Richtlinien laufen. Die europäische Rückführungsrichtlinie gibt uns da recht: Auch die sieht vor, dass Abschiebungshaft nicht Strafhaft sein darf. Wir als nordelbische Kirche haben eine große Diskrepanz zwischen der Abschiebungshaft in Rendsburg, die zum Beispiel Einzelbelegung hat, wo man jederzeit Besuche empfangen darf, wo es Rechtsberatung und Sozialdienste gibt, während wir das in Hamburg deutlich vermissen.

Das heißt, die Frage nach Abschiebe- oder Strafhaft liegt im Ermessen des jeweiligen Bundeslandes?

Es gibt ganz praktische und pekuniäre Fragen dazu. Aber jetzt muss man die Europäischen Richtlinien in Deutschland ernst nehmen. Das heißt, Hamburg ist gefordert, Abschiebehaft nicht länger im geschlossenen Vollzug unterzubringen. Zumal man derzeit bei 90 Haftplätzen in der Abschiebehaft eine Belegung von 30 bis 40 Leuten hat. In einer angemessenen Unterbringung in Zivilhaft würde man möglicherweise sogar Kosten sparen.

Grundsätzlich bleiben Sie aber bei Ihrer Ablehnung der Abschiebehaft?

Oh ja. Wir sehen, dass sie viel zu oft verhängt wird, dass sie zu lange dauert, weil viele Menschen in den Behörden nicht so arbeiten, wie sie müssten: Man darf nämlich nur dann Abschiebehaft verhängen, wenn man weiß, dass man sie durchführen kann. Wir sehen, dass Richter Abschiebehaft zu schlecht kontrollieren und dass sie zu leicht verhängt wird. All das haben wir auf unserer Tagung thematisiert und dazu Forderungen aufgestellt *(siehe Kasten)*.

Eine Forderung aus Kirchenkreisen ist, dass Jugendliche, Schwangere, Behinderte und Traumatisierte nicht in Abschiebehaft genommen werden. Wie hoch ist der Anteil dieser Menschen derzeit?

In Rendsburg werden 16-, 17-Jährige in der Männerhaftanstalt untergebracht, was wir für unannehmbar halten. In Hamburg werden sie gesondert in der Jugendstrafanstalt Hahnöfersand untergebracht. Die Betreuungsschlüssel sind für sie in keinster Weise ausreichend, weil gerade sie überhaupt nicht über ihre Rechte aufgeklärt werden. Sie bräuchten eher einen Vormund als Strafhaft.

Während die Zahl der Inhaftierten sinkt, steigt die Haftzeit. Bleiben sozusagen nur noch die schwierigen Fälle?

Das liegt daran, dass man Abschiebehaft als Beugehaft benutzt. Man hält Menschen fest, bis sie mitspielen und Papiere besorgen. Wenn man weiß, dass in Ghana zum Beispiel kaum Haft verhängt wird, versteht man, dass die ohne Aufenthaltspapiere Aufgegriffenen überhaupt nicht wissen, was ihnen das geschieht.

Der Staat würde nüchtern argumentieren, dass er die Möglichkeit haben muss, Ausreisebescheide durchzusetzen.

Die Kirche würde auch nicht offene Grenzen fordern oder ein "Nieder mit dem Nationalstaat". Aber die Frage ist: Wer überprüft diese ordnungsrechtlichen Maßnahmen und ihren möglichen Missbrauch? Dazu gehört mehr menschenrechtliche Beobachtung und dem muss sich der Staat selbstverpflichtend stellen.

Wird die kirchliche Seelsorge dann zum Feigenblatt?

Die Gefahr, zum nützlichen Idioten zu werden, besteht immer. Das wusste schon Paulus. Wir sind diejenigen, die vermitteln und natürlich trägt Seelsorge dazu bei, dass in der Abschiebehaft bestimmte Konflikte nicht eskalieren. Auf der anderen Seite sind wir auch diejenigen, die sich anstrengen, dass diese Gesellschaft ihr menschliches Antlitz behält. Aber auch auf unserer Tagung haben wir uns gefragt: Was ist eigentlich unsere Rolle in diesem geschlossenen System?

FANNY DETHLOFF, 49, Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Kirche. Zuvor Seelsorgerin in einer Abschiebeabteilung.

INTERVIEW: FRIEDERIKE GRÄFF

Frankfurter Rundschau

Dienstag, 20. Januar 2009

FR 20.1

Viele Suizidversuche in Abschiebehaft

In Deutschland haben von 2005 bis 2007 mindestens 38 Abschiebehäftlinge einen Suizidversuch unternommen. Neun Gefangene, jeweils drei in Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen, haben sich das Leben genommen. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Grünen-Fraktion hervor, wie die Pressestelle des Bundestags am Montag mitteilte. Die Zahlen beruhen auf Angaben der Bundesländer.

Ökumenischer Gottesdienst
Bischöfe erinnern an Menschen in Abschiebungshaft

Hamburg (tk) - Evangelische und katholische Kirche haben in einem ökumenischen Gottesdienst in Hamburg an die Menschen in Abschiebungshaft erinnert. „Wir müssen das Leiden und die Not von Flüchtlingen ernst nehmen und ihre Situation benennen“, sagte die evangelische Bischöfin Maria Jepsen zu Beginn des Gottesdienstes am Dienstag, der anlässlich einer bundesweiten Tagung kirchlicher Flüchtlingsberater in der St. Petri-Kirche in Hamburg-Altona stattfand.

Der katholische Weihbischof Dr. Hans-Jochen Jaschke sagte in seiner Predigt. „Viele arme Menschen kommen nach Deutschland, um hier zu leben, und wir können sie nicht alle aufnehmen. Das muss uns in Deutschland, einem der reichsten Länder der Welt, immer wieder beschämen. Das reiche Europa errichtet Barrieren, die viele Menschen abweisen.“ Leider lasse sich zur Zurückweisung vieler Menschen keine Alternative finden. Die Nordelbische Kirche spreche sich generell gegen Abschiebehaft zur Sicherung von Abschiebungen aus, sagte Bischöfin Jepsen: „Solange dieses Mittel aber eingesetzt wird, müssen die Bedingungen dafür kritisch beleuchtet und öffentlich thematisiert werden.“

Beide Bischöfe würdigten das Engagement der meist ehrenamtlichen Flüchtlingsbegleiter: „Sie lassen sich berühren und suchen Hilfe für die Flüchtlinge“, sagte Bischöfin Jepsen. „Ich bin dankbar, dass kirchliche Gruppen die Praxis der Abschiebungen und Rückführungen an den Flughäfen in Berlin, Frankfurt und München beobachten und begleiten“, sagte Weihbischof Dr. Jaschke. Er erinnerte auch an die Nöte der Polizisten und Polizistinnen, die oft unter erheblichem Druck stünden.

Die Tagung „Kirche - Seelsorge und Abschiebungshaft“ mit rund 60 angemeldeten Teilnehmern im Dorothee-Sölle-Haus dauert noch bis zum 29. Januar und behandelt Themen der Seelsorge- und Beratungsarbeit für Menschen in Abschiebungshaft. Durch die Anmeldungen europäischer Gäste wird es laut Fanny Dethloff, der Flüchtlingsbeauftragten der Nordelbischen Kirche, auch zu einer Vernetzung der Abschiebungshaft-Seelsorge und Abschiebungshaft-Beobachtung über den Bereich Deutschlands hinaus kommen. Das werde durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen zunehmend wichtig. Sie forderte, die humanitären Bedingungen so auszubauen, dass die Abschiebungshaft nicht einer Strafhaft gleichkommt.

Veranstaltet wird die Tagung von der Flüchtlingsbeauftragten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in Zusammenarbeit mit der EKD, dem Diakonischen Werk der EKD, der BAG Asyl in der Kirche, dem Jesuiten-Flüchtlingsdienst und den Diakonischen Werken Hamburg und Schleswig-Holstein.

Bis zum 11. Februar ist außerdem im Dorothee-Sölle-Haus (Königstraße 54) die Ausstellung „Auf gepackten Koffern“ zu sehen. Sie zeigt die persönliche Geschichte von acht Abschiebungshäftlingen aus acht Ländern. Geöffnet ist sie montags bis donnerstags von 8.00 bis 19.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr.

Für Rückfragen: Thomas Kärst, stv. Pressesprecher der Nordelbischen Kirche, Tel.: 040/36 90 02 16 oder 0176/83 08 74 55.

Anlagen

- Auswirkungen der EU-Rückführungsrichtlinie auf die Abschiebungshaft in Deutschland (Stefan Kessler)
- Handout zu Verfassungsrechtlichen Standards im Verfahren über die Sicherungshaft (Heiko Habbe)
- TeilnehmerInnen-Liste mit E-Mail-Adressen

Impressum

Fanny Dethloff (Hg) Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Kirche und Katrin Sambarth (Hg) Geschäftsstelle der Ökumenischen BAG Asyl in der Kirche e.V.

Die Dokumentation erscheint in wenigen Exemplaren in gedruckter Form.
Die Dokumentation erscheint online auf www.kirchenasyl.de (Publikationen/Materialien/Tagungsdokumentationen) oder ist zu bestellen unter info@kirchenasyl.de.

Auswirkungen der EU-Rückführungsrichtlinie auf die Abschiebungshaft in Deutschland

Von Stefan Keßler, Berlin[*]

Teil des in Art. 63 Abs. 3 b) EGV vorgesehenen Aktionsprogramms im Bereich der Migrationspolitik sind Maßnahmen gegen illegale Einwanderung einschließlich der »Rückführung« sich unerlaubt aufhaltender Drittausländer. Nach einem langen Diskussionsprozess und trotz scharfer Kritik der Kirchen,[1] einer Vielzahl von Flüchtlingsorganisationen[2] und sogar einiger außereuropäischer Staaten[3] hat das Europäische Parlament am 18. 6. 2008 einen vom Europaabgeordneten Manfred Weber (CSU) ausgehandelten Kompromisstext für eine *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Standards und Verfahren in den Mitgliedsstaaten für die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger* (im folgenden: Rückführungsrichtlinie – RückfRL) angenommen.[4] Nun muss der Rat abschließend dem Entwurf zustimmen, bevor der Text im Amtsblatt veröffentlicht werden kann und im wesentlichen zwei Jahre später in nationales Recht umgesetzt sein muss.

Dieser Beitrag geht nicht auf die Richtlinie und den daraus entstehenden Umsetzungsbedarf in deutschem Recht insgesamt ein. Er behandelt auch nicht die umfangreiche Kritik am Kompromisstext. Vielmehr ist hier ausschließlich Thema, inwieweit im Rahmen einer Umsetzung dieser Richtlinie Änderungsbedarf bei den deutschen Regelungen über die Abschiebungshaft – also vor allem in Bezug auf § 62 AufenthG – abzusehen ist.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist ausschlaggebend

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegt Abschiebungshaft – wie jeder Grundrechtseingriff – dem sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie muss also zum Erreichen eines legitimen Zweckes geeignet und erforderlich sein und darf den Ausländer nicht übermäßig belasten.[5] Hieran ändert sich durch die RückfRL nichts. Im Gegenteil wird in ihr mehrfach der »Ultima ratio«-Charakter der Abschiebungshaft betont.[6] Für eine solche Auslegung spricht auch, dass die RückfRL ausdrücklich Bezug nimmt auf die vom Europarat am 9. 5. 2005 verabschiedeten *Zwanzig Richtlinien zur Abschiebung*.[7] Hiernach ist Abschiebungshaft nur dann zulässig, wenn sich die Behörden davon überzeugt haben, dass im Einzelfall andere Mittel unterhalb des Freiheitsentzuges – wie Überwachungssysteme, Meldeauflagen, Kaution oder andere Garantien – zur Sicherstellung der Abschiebung nicht möglich sind.

Infolgedessen darf auch niemand alleine auf Grund des illegalen Aufenthalts inhaftiert werden, sondern es muss immer eine fallbezogene Abwägung des Freiheitsgrundrechtes mit der Gefahr des »Untertauchens« stattfinden.[8]

Zwar schließt Art. 2 Abs. 2 a) RückfRL Personen aus dem Geltungsbereich der Richtlinie aus, die »von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats (...) aufgegriffen bzw. abgefangen werden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten«. Diese Ausschlussklausel kann aber nur Menschen betreffen, die im unmittelbaren, direkten Zusammenhang mit dem illegalen Grenzübertritt aufgegriffen werden. Hat eine Person sich somit nach der illegalen Einreise

---

[*] Der Verfasser ist Policy Officer beim Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland. Für wertvolle Hinweise dankt der Verfasser Herrn Rechtsanwalt Thomas *Krautzig*, Berlin.

1 Siehe z. B. die Pressemitteilung der Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (COMECE) vom 5. 6. 2008: »Rückführungsrichtlinie: Große Bedenken von Kirchen und christlichen Organisationen«.

2 Zum Beispiel European Council on Refugees and Exiles (ECRE), Press Release, 18/06/2008: »Returns Directive – EU fails to uphold human rights«; Amnesty International, Press Release 18/06/2008: »EU Office Reaction to Return Directive Vote«.

3 Zur scharfen Kritik aus Lateinamerika siehe etwa Migration News Sheet, August 2008, p. 8: EU provides an issue on which all Member States of Mercosur can stand united.

4 P6_TC1-COD(2005)0167.

5 BVerfG in st. Rspr., vgl. BVerfGE 23, 127 <133>; 48, 396 <402 >; 83, 1 <19>; 107, 299; 109, 279.

6 Erwägungsgrund 16: »Das Mittel der Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung sollte nur begrenzt zum Einsatz kommen und sollte im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen. Eine Inhaftnahme ist nur gerechtfertigt, um die Rückkehr vorzubereiten oder die Abschiebung durchzuführen und wenn weniger drastische Zwangsmaßnahmen ihren Zweck nicht erfüllen«. Dementsprechend schreibt Art. 15 Abs. 2 S. 1 1 fest: »Sofern in dem konkreten Fall keine anderen ausreichenden, jedoch weniger drastischen Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können, dürfen die Mitgliedstaaten einen Drittstaatsangehörigen, gegen den ein Rückkehrverfahren anhängig ist, nur in Haft nehmen, um seine Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen ...«. Erweist sich die Abschiebung als unmöglich, wird die Haft nach Art. 15 IV RückfRL rechtswidrig.

7 *Twenty guidelines on forced return*, CM(2005) 40 final, 9. 5. 2005; auf diese nimmt Erwägungsgrund 3 Bezug.

8 Erwägungsgrund 6 Satz 2: »Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts sollten Entscheidungen gemäß dieser Richtlinie fallweise und anhand objektiver Kriterien getroffen werden, was bedeutet, dass die Erwägungen über den bloßen Tatbestand des illegalen Aufenthalts hinausreichen sollten.« Für das deutsche Recht siehe BVerfG, InfAuslR 1994, 342. Das in Art. 9 Abs. 1 S. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte enthaltene Verbot der willkürlichen Inhaftierung ist auch auf die Abschiebungshaft anwendbar. »Willkürlich« ist die Inhaftierung, wenn sie zwar vom Gesetz vorgesehen ist, aber unverhältnismäßig ist. Der Umstand, dass ein Ausländer illegal eingereist ist, reicht nach diesem Maßstab alleine nicht aus, um eine Abschiebungshaft zu rechtfertigen; siehe Allgemeine Bemerkung des UN-Menschenrechtsausschusses Nr. 15 (1986), Rdn. 9; sowie die Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (1988), Rdn. 4.

bereits im Inland aufgehalten und wird erst später aufgegriffen, erfolgt dieser Aufgriff nicht mehr »in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze« und die RückfRL wird in vollem Umfang anwendbar. Im Übrigen wird auch durch Art. 2 Abs. 2 a) RückfRL nicht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Frage gestellt.

Insoweit wird die Umsetzung der RückfRL eine Klarstellung in § 62 Abs. 2 AufenthG dahingehend erforderlich machen, dass alleine die dort aufgezählten Gründe – einschließlich der Tatsache einer illegalen Einreise – nicht für eine Haftanordnung ausreichen, sondern im konkreten Einzelfall abgewogen werden muss, ob die Gefahr, dass sich der Betroffene der Abschiebung entziehen wird, so groß ist, dass zu ihrer Abwehr mildere Grundrechtseingriffe als der Freiheitsentzug nicht ausreichen. Die in § 62 Abs. 2 AufenthG bisher aufgezählten Gründe dürfen hierfür nur Anhaltspunkte sein, die eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls nicht ersetzen. Das Gesetz muss außerdem konkrete Möglichkeiten (Kautionsstellung, Meldeauflagen oder dergleichen) vorsehen, um die Haft zu vermeiden.

Asylsuchende dürfen bis zu einer ablehnenden Entscheidung nicht in Haft genommen werden

Abschiebungshaft darf nach der RückfRL nur gegen sich illegal in einem Mitgliedsstaat aufhaltende Drittstaatsangehörige verhängt werden. Gemäß Erwägungsgrund 9 darf in Übereinstimmung mit der Asylverfahrensrichtlinie »ein Drittstaatsangehöriger, der in einem Mitgliedstaat Asyl beantragt hat, so lange nicht als illegal im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhältige Person betrachtet werden, bis eine abschlägige Entscheidung über den Antrag oder eine Entscheidung, mit der sein Aufenthaltsrecht als Asylbewerber beendet wird, rechtskräftig geworden ist«. Ein Asylantrag macht den Aufenthalt für die Dauer des Verfahrens somit grundsätzlich legal[9] bis zum Eintritt der Rechtskraft einer Ablehnungsentscheidung. Infolgedessen darf, sobald ein (Erst-) Asylantrag gestellt worden ist,[10] keine Abschiebungshaft verhängt bzw. muss verhängte Abschiebungshaft grundsätzlich beendet werden. Dieses Verständnis der RückfRL wird auch durch Art. 15 Abs. 1 gestützt. Hiernach ist eine Inhaftierung nur zu rechtfertigen, wenn und soweit ein Abschiebungsverfahren betrieben wird, d. h. die Abschiebung vorbereitet und bei der zuständigen Auslandsvertretung erforderlichenfalls Rückkehrdokumente beantragt werden. Während der Prüfung eines Asylantrages muss aber ein solches Abschiebungsverfahren unterbleiben, so dass der Rechtfertigungsgrund für die Abschiebungshaft fortfällt. Da in Folge der Vorschrift in Art. 9 Abs. 1 RückfRL während der Prüfung eines Asylantrages die Abschiebung aufgeschoben werden muss, weil sie sonst unter Umständen das Refoulementverbot verletzt, zwingt auch Art. 15 Abs. 4 RückfRL zur Entlassung aus der Haft. Selbst bei einer Fluchtgefahr soll während eines solchen Aufschubs der Betreffende nach Art. 9 Abs. 3 i. V. m. Art. 7 Abs. 3 RückfRL ausdrücklich nicht inhaftiert, sondern ihm Verpflichtungen wie regelmäßige Meldung, Hinterlegung einer Kaution o. ä. auferlegt werden.

Dies macht eine Änderung des § 14 Abs. 3 S. 1 AsylVfG notwendig. Zumindest im Falle eines in der Haft gestellten Asylerstantrages muss dieser zur Entlassung aus der Abschiebungshaft führen. Einer etwaigen Untertauchgefahr ist mit den in Art. 7 Abs. 3 RückfRL genannten Maßnahmen zu begegnen.

Minderjährige dürfen im Regelfall nicht inhaftiert werden

Kritisiert worden ist, die RückfRL mache die Inhaftierung (unbegleiteter) Minderjähriger möglich. Art. 17 RückfRL sieht tatsächlich vor, dass Minderjährige und Familien in Abschiebungshaft genommen werden können. Allerdings übernimmt Art. 17 Abs. 1 RückfRL die Regelung aus Art. 37 b) S. 2 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes und erlaubt die Inhaftierung eines Minderjährigen nur als allerletztes Mittel und nur für die kürzestmögliche Zeit. Nach Art. 17 Abs. 5 RückfRL genießt das Kindeswohl im Übrigen Vorrang. Art. 17 Abs. 3 u. 4 RückfRL sehen außerdem bestimmte Anforderungen an die Haftbedingungen für Minderjährige vor, die die deutschen Gewahrsamseinrichtungen in der Regel nicht erfüllen. Unter »Minderjährigen« sind übrigens alle Personen zu verstehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Handlungsfähigkeitsfiktion des § 80 Abs. 1 AufenthG ab dem 16. Lebensjahr kann damit für die Abschiebungshaft keine Geltung beanspruchen.

Es sollte daher in § 62 (und/oder § 80) AufenthG klargestellt werden, dass Minderjährige allerhöchstens im krassen Ausnahmefall in Abschiebungshaft genommen werden dürfen. Daneben müssen entweder die Länderregelungen über den Vollzug der Abschiebungshaft um die Schutzbestimmungen ergänzt werden, die die RückfRL für inhaftierte Minderjährige vorsieht, oder es muss auf die Inhaftierung von Personen, die jünger sind als 18 Jahre, vollständig verzichtet werden.

Abschiebungshaft muss weiterhin durch einen Richter angeordnet werden

Zwar erlaubt Art. 15 Abs. 2 S. 1 RückfRL auch die Verhängung von Abschiebungshaft durch Behörden (»administrative authorities«). Ein Konkurrenzverhältnis zu Art. 104 II 1 GG, das Anlass zu Überlegungen über das Rangverhältnis europäischen (Richtlinien-) Rechts zu nationalem Verfassungsrecht sein könnte,[11] entsteht dadurch aber nicht, denn die Regelungen der RückfRL

9 Ohne dass damit unbedingt ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels verbunden sein muss – siehe auch Art. 7 Abs. 1 VerfRL.

10 Für Folgeanträge gilt nach der VerfRL nur ein sehr eingeschränkter Schutz.

11 Siehe dazu z. B. *Jarass/Pieroth*, GG, 8. Aufl. 2006, Art. 23 Rdn. 33 ff.

stellen nur Mindeststandards dar und für die Betroffenen günstigere Bestimmungen können beibehalten werden (siehe Art. 4 Abs. 3 RückfRL). Der Richtervorbehalt für einen Haftbeschluss (Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG)[12] bleibt somit unberührt.
Die Zweifel an der Vereinbarkeit des § 62 Abs. 4 AufenthG mit höherrangigem (Verfassungs-) Recht bleiben daher bestehen. Es ist zumindest klarzustellen, dass eine Ingewahrsamnahme durch eine Behörde ohne vorherige richterliche Anordnung allenfalls in den sehr seltenen Fällen hinnehmbar ist, in denen es wirklich unmöglich war, einen gerichtlichen Haftbeschluss vorher einzuholen.

Wenigstens im Verfahren zur Überprüfung eines Haftbeschlusses sollte anwaltlicher Beistand vorgesehen werden

Die Inhaftnahme wird nach Art. 15 Abs. 3 RückfRL »in jedem Fall – entweder auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen – in gebührenden Zeitabständen überprüft. Bei längerer Haftdauer müssen die Überprüfungen der Aufsicht einer Justizbehörde unterliegen.« Auf den ersten Blick entsteht kein Änderungsbedarf für das deutsche Recht, da nach § 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG bei der Abschiebungshaft das Gesetz über die gerichtlichen Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG) anzuwenden ist, was dem Betreffenden grundsätzlich die Möglichkeit gibt, einen Haftbeschluss mit der Beschwerde anzufechten oder einen Aufhebungsantrag zu stellen. Fraglich ist nur, ob ein Abschiebungsgefangener auch tatsächlich über solche Möglichkeiten verfügt, da in der Haft keine Rechtsberatung sichergestellt ist und ein Anwalt nicht – wie im Strafprozess unter den Bedingungen der §§ 140 ff. StPO – von Staats wegen beigeordnet wird.
Gerade in der Haft kommt es in erhöhtem Maße auf den Beistand durch qualifizierte Anwälte an. Hierauf haben die Betroffenen durch den verfassungsrechtlichen Grundsatz des fairen Verfahrens einen Anspruch. Die Beiordnung von Pflichtanwälten bei mittellosen Ausländern durch das Gericht sollte deshalb die Regel sein, zumindest in den Fällen, in denen die Abschiebungshaft über den Zeitraum von drei Monaten hinaus verlängert werden soll.[13] Denn der inhaftierte Betroffene kann ohne anwaltlichen Beistand kaum kontrollieren, ob die Ausländerbehörde dem Beschleunigungsgebot entsprechend die Abschiebung betreibt, was für die Haftfortdauer entscheidend ist.
Gleichwohl ist die Beiordnung eines Pflichtanwaltes im Abschiebungshaftverfahren eher die krasse Ausnahme bzw. wird explizit abgelehnt, »weil schon das Rechtsinstitut der Prozesskostenhilfe vergleichbaren Rechtsschutz bietet«.[14] Dabei wird übersehen, dass es sich bei der Prozesskostenhilfe um ein langwieriges und in den Erfolgsaussichten nicht einfach vorhersehbares Verfahren handelt, das viele Anwälte, die wirtschaftlich arbeiten müssen, von der Übernahme solcher Mandate eher abschreckt.
Die Richtlinie betont jedoch sehr stark die Bedeutung anwaltlichen Beistandes für die Durchführung fairer Verfahren (siehe die Regelungen in Art. 13 Abs. 3 u. 4 RückfRL). Es würde daher der klaren Intention des Richtliniengebers widersprechen, wenn man weiterhin die anwaltliche Hilfe für Abschiebungshäftlinge von den unsicheren Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe abhängig machte, auf die faktische Selbstausbeutung von Anwälten im Rahmen der in einigen Bundesländern organisierten Rechtsberatung setzte,[15] oder die Bezahlung der Anwälte bei mittellosen Mandanten von Rechtshilfefonds abhängig machte, wie sie der Jesuiten-Flüchtlingsdienst und andere Organisationen eingerichtet haben.
Art. 15 III RückfRL sollte somit zumindest Anlass für die Diskussion darüber geben, ob nicht die Regelungen der §§ 140 ff. StPO mutatis mutandis auf das Verfahren der Abschiebungshaft übertragen werden müssen.

Die Haftdauer bleibt

Die Regelungen in Art. 15 Abs. 5 u. 6 RückfRL über die Höchstdauer der Abschiebungshaft entsprechen im wesentlichen § 62 Abs. 3 S. 1 u. 2 AufenthG. Fragwürdig ist allerdings die Formulierung in Art. 15 Abs. 6 zweiter Anstrich RückfRL, wonach »Verzögerungen bei der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen durch Drittstaaten« Grund für eine Verlängerung der Haftdauer um bis zu 12 Monate sein dürfen. Es ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar, wenn solche Verzögerungen automatisch dazu führen könnten, dass die Haft über sechs Monate hinaus verlängert wird. Sie dürfen nur dann eine Rolle spielen, wenn sie maßgeblich auf das Handeln (oder Unterlassen) des Betroffenen zurückzuführen sind.
Eine auf § 15 Abs. 6 RückfRL gestützte Änderung des § 63 Abs. 3 S. 2 AufenthG dahingehend, dass es nicht mehr auf das Verhalten des Ausländers und ein aktives Verhindern der Abschiebung ankommt, wäre mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar und daher verfassungswidrig.

Der Vollzug von Abschiebungshaft in Strafvollzugseinrichtungen wird unzulässig

Nach Art. 16 Abs. 1 RückfRL muss Abschiebungshaft im Regelfall in eigenen Einrichtungen vollzogen wer-

12 Den das Bundesverfassungsgericht immer wieder betont hat; siehe aus jüngster Zeit etwa Beschluss vom 12. 3. 2008, InfAuslR 2008, 308.
13 Siehe hierzu *Deichmann*, Anspruch auf anwaltlichen Beistand im Abschiebungshaftverfahren. MDR 1997, 16; *Beichel-Benedetti*, Weshalb die Abschiebungshaft zu den Verwaltungsgerichten gehört. In: *Barwig* u. a. (Hrsg.), Perspektivwechsel im Ausländerrecht? Rechtskonflikte im Spiegel politischer und gesellschaftlicher Umbrüche in Deutschland und Europa. 20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht. Baden-Baden 2007, S. 310-317 <315 f.>.
14 Z. B. LG Berlin, Beschluss vom 28. 12. 2004 – 84 T 561/04 B –.
15 Dazu aus jüngster Zeit *Stahmann*, Rechtsberatung im Abschiebungsgewahrsam in Rheinland-Pfalz. ANA-ZAR 4/2008, 26.

den.[16] Die Unterbringung kann nur in gewöhnlichen Hafteinrichtungen erfolgen, wenn dem gesamten Mitgliedsstaat keine speziellen Einrichtungen zur Verfügung stehen. In Deutschland gibt es mehrere spezielle Einrichtungen für den Vollzug der Abschiebungshaft, etwa die Gewahrsamseinrichtungen in Berlin-Köpenick, Eisenhüttenstadt oder die Anstalt in Büren. Ein Verweis auf die föderale Ordnung der Bundesrepublik und darauf, dass es in einem bestimmten Bundesland keine solche spezialisierte Einrichtung gebe, reicht zur Rechtfertigung des Vollzugs von Abschiebungshaft in gewöhnlichen Justizvollzugsanstalten spätestens nach Inkrafttreten der RückfRL nicht mehr aus.

Auch das Schaffen gesonderter Trakte innerhalb von Strafhaftanstalten reicht für sich genommen nicht aus. Denn hinter der Regelung des Art. 16 Abs. 1 RückfRL steht die klare Erkenntnis, dass Abschiebungshäftlinge nicht wie Straftäter behandelt und dementsprechend auch nicht den Strafvollzugsregelungen unterworfen werden dürfen. Dies wäre mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der auch für die Ausgestaltung der Haftbedingungen gilt,[17] nicht vereinbar. Die Bedingungen der Abschiebungshaft müssen so gestaltet sein, dass sie den geringstmöglichen Eingriff in die Rechte der Häftlinge darstellen. Dies ist mit der bloßen Unterbringung in eigenen Gebäudeteilen, wie sie etwa in der JVA München-Stadelheim praktiziert wird, nicht gewährleistet.

Hierdurch entsteht erheblicher Änderungsbedarf in der Vollzugspraxis der meisten Bundesländer. Dies könnte Anlass sein für ein bundesweites Gesetz über den Vollzug von Abschiebungshaft, das mindestens eine Regelung enthalten sollte, wonach Abschiebungshaft nur in eigens dafür gestalteten Einrichtungen durchgeführt wird.

Der Kontakt der Häftlinge zur Außenwelt muss erleichtert werden

Art. 16 Abs. 4 RückfRL schreibt vor: »Einschlägig tätigen zuständigen nationalen und internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen wird ermöglicht, ... Hafteinrichtungen zu besuchen, soweit diese Einrichtungen für die Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen gemäß diesem Kapitel genutzt werden. Solche Besuche können von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.« Art. 16 Abs. 5 S. 2 RückfRL ergänzt, dass die Gefangenen regelmäßig über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit solchen Organisationen informiert werden müssen. Zumindest in der Vollzugspraxis führt dies dazu, dass Betreuungsorganisationen der Zugang zu Abschiebungshäftlingen erleichtert werden muss und nicht nur darin bestehen darf, einen vorher namentlich bezeichneten Häftling gelegentlich besuchen zu dürfen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 16 Abs. 2 RückfRL hinzuweisen, wonach die Inhaftierten die Möglichkeit haben müssen, auch mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen. Insbesondere die Bedeutung des Kontakts zu Familienangehörigen kann nicht genug betont werden. Die Möglichkeit, »Kontakt aufzunehmen« darf sich nicht auf Telefonapparate oder Briefaustausch beschränken, sondern meint erkennbar vor allem Besuchsmöglichkeiten.

Auch insoweit sind somit die Vollzugsregelungen, soweit sie die Abschiebungshaft betreffen, zu ändern. Zu den Problemen, bei denen Regelungsbedarf besteht, gehören etwa die nicht ausreichenden Besuchszeiten in vielen Einrichtungen (einige Strafvollzugsanstalten ermöglichen nur einen Besuch für eine halbe Stunde im Abstand von zwei Monaten, was weder mit den Erfordernissen einer effektiven Betreuung der Häftlinge noch mit den Vorstellungen eines menschenwürdigen Familienkontaktes vereinbar ist). Insbesondere Familienangehörige sollten wie Rechtsvertreter uneingeschränkt den Abschiebungshäftling besuchen können. Auch sollte es ein einheitliches Verfahren der Zulassung für Betreuungsorganisationen geben.

Die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie kann durch den EuGH überprüft werden

Abschließend sei der Hinweis erlaubt, dass wie bei anderen Richtlinien auch die Einzelheiten der (Nicht-) Umsetzung dieser Richtlinie im deutschen Recht nach Ausschöpfen des nationalen Rechtsweges dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Prüfung vorgelegt werden können.

Bundesverfassungsgericht
Beschluss vom 25. 7. 2008 – 2 BvR 31/06

GG Art. 19 Abs. 4; FEVG § 10 Abs. 2 (Inhaftierung ohne Möglichkeit der Abschiebung)

Leitsätze des Einsenders:

1. Es ist unzulässig, ein im Haftaufhebungsverfahren angebrachtes Feststellungsbegehren, das sich auf Tatsachen stützt, die in dem Rechtsmittelverfahren gegen die Haftanordnung keine Berücksichtigung finden können, unter Hinweis auf die Rechtskraft der in diesem Verfahren ergangenen Entscheidungen abzulehnen.
2. Abschiebungshaft ist unzulässig und sofort zu beenden, wenn eine Aufenthaltsbeendigung bis zum angeordneten Haftende nicht mehr zu erwarten ist.

Sachverhalt: Der Beschwerdeführer, ein indischer Staatsangehöriger, reiste 2003 in das Bundesgebiet ein und beantragte Asyl. Der Asylantrag wurde im Frühjahr 2004 abgelehnt, nachdem sich der Be-

16 Siehe auch Erwägungsgrund 17 Satz 2.
17 Siehe Erwägungsgrund 16 Satz 1: »Das Mittel der Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung ... sollte im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen.«

Verfassungsrechtliche Standards im Verfahren über die Sicherungshaft

I. Grundlagenentscheidung des BVerfG

BVerfG, Beschluss v. 15.5.2002, 2 BvR 2292/00, Rz. 22 ff. (Hervorhebungen nicht im Original)

„Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG bezeichnet die Freiheit der Person als "unverletzlich". Diese verfassungsrechtliche Grundentscheidung kennzeichnet das Freiheitsrecht als ein besonders hohes Rechtsgut, in das nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden darf (vgl.BVerfGE 10, 302 <322>; 29, 312 <316>; 32, 87 <92>; 65, 317 <322>). Geschützt wird die im Rahmen der geltenden allgemeinen Rechtsordnung gegebene tatsächliche körperliche Bewegungsfreiheit vor staatlichen Eingriffen (vgl.BVerfGE 94, 166 <198>; 96, 10 <21>), also vor Verhaftung, Festnahme und ähnlichen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs (vgl. BVerfGE 22, 21 <26>).

1. Nach Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG darf die in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG gewährleistete Freiheit der Person nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. ***Die formellen Gewährleistungen des Art. 104 GG stehen mit der materiellen Freiheitsgarantie des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in unlösbarem Zusammenhang*** (vgl.BVerfGE 10, 302 <322>; 58, 208 <220>). Art. 104 Abs. 1 GG nimmt den schon in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG enthaltenen Gesetzesvorbehalt auf und verstärkt ihn für alle Freiheitsbeschränkungen, indem er neben der Forderung nach einem förmlichen Gesetz die Pflicht, die sich aus diesem Gesetz ergebenden Formvorschriften zu beachten, zum Verfassungsgebot erhebt (vgl.BVerfGE 10, 302 <323>; 29, 183 <195>; 58, 208 <220>). Freiheitsbeschränkungen, also Eingriffe in die körperliche Bewegungsfreiheit, bedürfen einer materiell-gesetzlichen Grundlage (vgl.BVerfGE 2, 118 <119>; 29, 183 <195>), wobei ein Bundes- oder Landesgesetz in Betracht kommt. Inhalt und Reichweite der Formvorschriften eines freiheitsbeschränkenden Gesetzes sind von den Gerichten so auszulegen, dass sie eine der Bedeutung des Grundrechts angemessene Wirkung entfalten (vgl.BVerfGE 65, 317 <322 f.>; 96, 68 <97>).

2. Freiheitsbeschränkung (Art. 104 Abs. 1 GG) und Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 GG) grenzt das Bundesverfassungsgericht nach der Intensität des Eingriffs ab. Freiheitsentziehung ist die schwerste Form der Freiheitsbeschränkung (vgl.BVerfGE 10, 302 <323>). Eine Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt gegen seinen Willen daran gehindert wird, einen Ort aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten, der ihm an sich (tatsächlich und rechtlich) zugänglich ist. Der Tatbestand der Freiheitsentziehung kommt nur in Betracht, wenn die - tatsächlich und rechtlich an sich gegebene - körperliche Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird (vgl.BVerfGE 94, 166 <198>).

3. ***Für den schwersten Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person, die Freiheitsentziehung, fügt Art. 104 Abs. 2 GG dem Vorbehalt des (förmlichen) Gesetzes den weiteren, verfahrensrechtlichen Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung hinzu, der nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht*** (vgl.BVerfGE 10, 302 <323>). ***Der Richtervorbehalt dient der verstärkten Sicherung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG. Alle staatlichen Organe sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird*** (vgl. zu Art. 13 Abs. 2 GGBVerfGE 103, 142 <151 ff.>). [...]"

II. Ableitungen aus der Bedeutung von Freiheitsgrundrecht und Verfahrenssicherung

1. Erreichbarkeit eines Richters; mindestens nachträgliche richterliche Entscheidung über die Freiheitsentziehung

BVerfG, Beschluss v. 15.5.2002, 2 BvR 2292/00

Sachverhalt:

Der Betroffene wurde nachmittags von zwei Polizisten in seiner Wohnung aufgesucht und auf seine bevorstehende Abschiebung hingewiesen. Aufgrund seiner Äußerungen und seines Verhaltens wurde er vorläufig festgenommen. Die Polizisten versuchten, bis 16:00 h desselben Tages einen Haftrichter zu erreichen. Der Betroffene wurde dann bis 3:00 h morgens in Polizeigewahrsam festgehalten und aus diesem direkt abgeschoben. Eine gerichtliche Entscheidung über die Freiheitsentziehung erfolgte nicht mehr. Der Betroffene beantragte die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung.

Entscheidungstext:

„[...] Für den Staat folgt daraus die ***verfassungsrechtliche Verpflichtung, die Erreichbarkeit eines zuständigen Richters - jedenfalls zur Tageszeit (vgl. etwa § 188 Abs. 1 ZPO, § 104 Abs. 3 StPO) - zu gewährleisten*** und ihm auch insoweit eine sachangemessene Wahrnehmung seiner richterlichen Aufgaben zu ermöglichen (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 156).

a) Gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG hat über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden. ***Die Freiheitsentziehung setzt danach grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung voraus*** (vgl. nurBVerfGE 10, 302 <321>; 22, 311 <317>; Dürig, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 104 Rn. 23; Grabitz, Freiheit der Person, in: HStR VI, § 130 Rn. 25).

b) Eine ***nachträgliche richterliche Entscheidung***, deren Zulässigkeit in Ausnahmefällen Art. 104 Abs. 2 GG voraussetzt, ***genügt nur, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar wäre***, sofern der Festnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste (vgl.BVerfGE 22, 311 <317> ; Rüping, in: Bonner Kommentar (BK), Art. 104 Rn. 63; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Art. 104 Rn. 41; Grabitz, a.a.O.). Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG fordert dann, die richterliche Entscheidung ***unverzüglich nachzuholen*** (vgl.BVerfGE 10, 302 <321> ; Grabitz, a.a.O.). [...]

c) Die Nachholung der richterlichen Entscheidung ist auch dann nicht entbehrlich, wenn der Freiheitsentzug vor Ablauf der Frist des Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG endet. Diese Vorschrift setzt dem Festhalten einer Person ohne richterliche Entscheidung mit dem Ende des auf das Ergreifen folgenden Tages eine äußerste Grenze (vgl.BVerfGE 83, 24 <33>), befreit aber nicht von der Verpflichtung, eine solche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen (vgl. KG, Beschluss vom 11. April 1968, DVBl 1968, S. 470; Podlech, in: AK-GG, 2001, Art. 104 Rn. 36 f.; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Art. 104 Rn. 42; Rüping, in: BK, Art. 104 Rn. 66; Gusy, in: v.Mangoldt/Klein/Starck, GG, 4. Aufl., Art. 104 Rn. 58; Dürig, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 104 Rn. 39)."

2. Zwingende mündliche Anhörung des Betroffenen

BVerfG, B. v. 7.9.2006, 2 BvR 129/04

Sachverhalt:

Die Ausländerbehörde bereitete die Abschiebung des Betroffenen vor. Nachdem alle Genehmigungen vorlagen, forderte sie den Betroffenen zur Vorsprache am 11.8.2003 auf, zu der er nicht erschien. Daraufhin ließ die Behörde ihn durch die Polizei am Morgen des 12.8. in seiner Unterkunft festnehmen. Etwa zwei Stunden später beantragte sie beim Amtsgericht schriftlich die Anordnung von Sicherungshaft. Das Amtsgericht des Wohnorts ordnete, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, im Wege der einstweiligen Anordnung Sicherungshaft bis zum 14.8. an. Der Betroffene wurde dann zum Flughafen München verbracht. Dort ordnete das nun örtlich zuständige Amtsgericht ohne Anhörung des Betroffenen am 14.8. Sicherungshaft für die Dauer von bis zu sechs Wochen an. Eine endgültige Entscheidung könne nicht ergehen, weil eine rechtzeitige Anhörung mit Dolmetscher nicht möglich sei. Zwei Tage später wurde der Betroffene abgeschoben.

Entscheidungstext:

„[...] ***Inhalt und Reichweite der Formvorschriften eines freiheitsbeschränkenden Gesetzes sind von den Gerichten so auszulegen, dass sie eine der Bedeutung des Grundrechts angemessene Wirkung entfalten*** (vgl.BVerfGE 65, 317 <322 f.>; 96, 68 <97>).

b) ***Der Betroffene ist vor Anordnung von Abschiebungshaft gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 FreihEntzG mündlich zu hören*** (vgl. BayObLG, Beschluss vom 1. Februar 1999 - 3Z BR 40/99 -, BayObLGZ 1999, S. 12 f.). Das gilt nach § 11 Abs. 2 Satz 1 FreihEntzG grundsätzlich auch für die Anordnung einer einstweiligen Abschiebungshaft. ***Nur bei Gefahr im Verzug kann die vorherige Anhörung ausnahmsweise unterbleiben; sie ist dann aber gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 FreihEntzG unverzüglich nachzuholen*** (vgl. BayObLG, Beschluss vom 14. August 1996 - 3Z BR 205/96 -, BayObLGZ 1996, S. 180 f., sowie Beschluss vom 30. Januar 2002 - 3Z BR 244/01 -, Juris; KG, Beschluss vom 12. September 1996 - 25 W 5611/96 -, FGPrax 1997, S. 74 ff.). ***Die in § 5 Abs. 1 Satz 1 und in § 11 Abs. 2 FreihEntzG vorgesehene richterliche Pflicht, den Betroffenen vor Anordnung der Haft grundsätzlich mündlich anzuhören, gehört zu den Verfahrensgarantien, die Art. 104 Abs. 1 GG fordert und mit grundrechtlichem Schutz versieht*** (vgl.BVerfGE 58, 208 <220 f.> ; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 11. März 1996, InfAuslR 1996, S. 198 <198 f.>; BayObLG, Beschluss vom 15. September 1999 - 3Z BR 221/99 -, BayObLGZ 1999 S. 269 <274 f.> sowie Beschluss vom 27. Juli 2000 - 3Z BR 64/00 -, BayObLGZ 2000, S. 220 <223 f.>).

[...]

cc) Die Verfahrensweise des Amtsgerichts ist darüber hinaus deshalb als verfassungswidrig zu beanstanden, weil die mündliche Anhörung des Beschwerdeführers im Hinblick auf das behördliche Vorgehen auch zur Wahrung des Richtervorbehalts gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG unverzichtbar war.

Für den schwersten Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person, die Freiheitsentziehung, fügt Art. 104 Abs. 2 GG dem Vorbehalt des (förmlichen) Gesetzes den weiteren, verfahrensrechtlichen Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung hinzu, der nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht. [***weiter wie in der eingangs zitierten Entscheidung***]

Im vorliegenden Fall durfte nicht auf eine vorherige richterliche Anordnung der Abschiebungshaft verzichtet werden. Die Ausländerbehörde plante die Abschiebung des Beschwerdeführers seit längerem konkret; mit der Genehmigung der Luftabschiebung vom 11. Juli 2003 war der Abflugtermin des 14. August 2003 behördlich festgelegt. Die Vorladung für den 11. August 2003, der der Beschwerdeführer aus unaufgeklärten Gründen nicht folgte, sollte nur dessen Festnahme dienen, um danach einen Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft zu stellen. Den der Kammer vorliegenden Akten sind keine Gründe dafür zu entnehmen, dass es der Ausländerbehörde nicht

möglich gewesen wäre, den Haftantrag rechtzeitig vor der geplanten Festnahme zu stellen. ***Hätte die Ausländerbehörde rechtzeitig Haftantrag gestellt, wäre das Amtsgericht unschwer in der Lage gewesen, die vorgetragenen Haftgründe, wie geboten, selbstständig und unter Beiziehung der Akten der Ausländerbehörde zu prüfen und gegebenenfalls Haft auf der Grundlage des § 11 FreihEntzG vorläufig anzuordnen***, wenn zu befürchten stand, dass der Beschwerdeführer eine Ladung zur Anhörung zum Anlass nehmen würde, um unterzutauchen. ***Es hätte den Beschwerdeführer nach seiner Festnahme unverzüglich mündlich anhören können, um auf der Grundlage umfassender Informationen und bei Berücksichtigung des Vorbringens des Beschwerdeführers und des von ihm gewonnenen Eindrucks eine endgültige Entscheidung zu treffen, die den Anforderungen an eine angemessene Aufklärung des Sachverhalts mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG gerecht wird*** (BVerfGE 70, 297 <308>; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1998 - 2 BvR 2270/96 -, NJW 1998, S. 1774 f.).

27

Daraus, dass dieser von der Rechtsordnung vorgesehene Weg nicht beschritten wurde, ergaben sich im Hinblick auf die Verpflichtung aller staatlichen Organe, dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt des Art. 104 Abs. 2 GG als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird (vgl.BVerfGE 103, 142 <151 ff.>; 105, 239 <248> ; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2005, a.a.O.), ***erhöhte Anforderungen an das Vorgehen sowohl des Amtsgerichts als auch der Behörden.***

28

Die ***Ausländerbehörde*** war danach verpflichtet und im eigenen Interesse in der Obliegenheit, angesichts der offensichtlichen Notwendigkeit, einen Dolmetscher beizuziehen, ***durch geeignete Maßnahmen dazu beizutragen, dass das Amtsgericht wenigstens die nachträgliche Entscheidung über den Haftantrag in dem rechtsstaatlich gebotenen Verfahren hätte treffen können.*** Die Ausländerbehörde wäre zudem mit Blick auf die von ihr selbst geschaffene Notwendigkeit einer kurzfristigen Anberaumung des Anhörungstermins gehalten gewesen, dem Amtsgericht rechtzeitig mitzuteilen, dass der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten war, was hier gänzlich unterblieben ist (vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 27. März 2006 - 3 W 16/06 -, Juris).

29

Dem ***Amtsgericht*** war schon aus den mit dem Haftantrag übersandten Unterlagen erkennbar, dass die Ausländerbehörde eine Verhaftung des Beschwerdeführers in die Wege geleitet hatte, ohne die gebotene vorherige richterliche Anordnung zu beantragen. Besonders in Kenntnis dieses Umstandes ***durfte*** das Amtsgericht zur Wahrung der Effektivität des Richtervorbehalts bei der Verfahrensgestaltung ***nicht den vermeintlich unausweichlichen Zeitdruck berücksichtigen, der sich aus der behördlichen Planung der Abschiebung ergab, und hätte auf eine mündliche Anhörung des Beschwerdeführers unter Beiziehung eines Dolmetschers nicht verzichten dürfen.*** Die Gerichte sind in Fällen der vorliegenden Art wegen ihrer Stellung als Garanten für die verfahrensmäßigen Rechte der Betroffenen zumindest gehalten, die durch die fehlerhafte Vorgehensweise der Behörden erzeugte unnötige Eile durch die Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens so weit wie möglich abzumildern. ***Die unabhängige, auf Grund der Justizförmigkeit des Verfahrens besonders verlässliche Entscheidungsfindung (vgl.BVerfGE 83, 24 <32>) darf nicht dadurch gefährdet werden, dass das Gericht die durch die behördliche Verfahrensgestaltung erzeugte Eile zum Anlass nimmt, um die Beteiligungsrechte des Betroffenen gänzlich unbeachtet zu lassen und eine formal vorläufige, in der Sache aber endgültige Entscheidung allein auf der Grundlage der von der Ausländerbehörde vorgetragenen Umstände zu treffen.*** Der Richter darf sich bei der Anordnung von Freiheitsentziehungen nicht auf die Prüfung der Plausibilität der von der antragstellenden Behörde vorgetragenen Gründe für die Sicherungshaft beschränken, sondern muss eigenverantwortlich die Tatsachen feststellen, die eine Freiheitsentziehung rechtfertigen. Hierfür ist die persönliche Anhörung des Betroffenen, namentlich bei eilbedürftigen Entscheidungen, ein geeignetes Mittel (vgl.BVerfGE 83, 24 <34>). Nach diesen Grundsätzen hätte die behördliche Vorgehensweise das Amtsgericht hier dazu veranlassen müssen, sofern erforderlich, auf die

Nachrangigkeit der Verschubung hinzuweisen, um die gebotene Überprüfung des Haftantrags zu ermöglichen."

3. Keine Ausweitung der Haftgründe des § 62 AufenthG

BVerfG, B. v. 16.5.2007, 2 BvR 2106/05

Sachverhalt:

Der Betroffene, spanischer Staatsbürger, hatte mit einer in Deutschland lebenden russischen Staatsangehörigen ein gemeinsames Kind. Er verfügte weder über eine Aufenthaltserlaubnis noch über ein Freizügigkeitsrecht. Wegen mehrerer Straftaten wurde er ausgewiesen und insgesamt fünfzehn Mal abgeschoben. Beim – vorläufig – letzten Abschiebeversuch machte er geltend, er habe in Spanien keinen Anlaufpunkt. Die Ausländerbehörde versuchte daraufhin, beim Generalkonsulat Spaniens die Ausstellung eines Passes zu erreichen sowie den in Spanien lebenden Vater des Betroffenen ausfindig zu machen, um eine – für den Pass offenbar erforderliche – Anmeldemöglichkeit zu haben. Der Betroffene blieb in dieser Zeit in Sicherungshaft. Seine Rechtsmittel blieben erfolglos. Das Oberlandesgericht entschied, zwar sei vorrangiger Zweck der Sicherungshaft, die anstehende Abschiebung zu sichern. Jedoch hätten besondere Umstände vorgelegen, die ein Abweichen von dieser Regel zugelassen hätten. Der Betroffene sei einverstanden mit dem Vorgehen der Behörde gewesen.

Entscheidungstext:

„[...] Nach der hier allein in Betracht zu ziehenden Vorschrift des § 62 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn weitere, in sechs Ziffern näher bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. ***Das Oberlandesgericht stellt den Rechtssatz auf, zwar gelte grundsätzlich für die Anordnung von Abschiebehaft, dass ihr vorrangiger Zweck allein die Sicherung der anstehenden Abschiebung sei, von dieser Regel könne aber bei Vorliegen besonderer Umstände abgewichen werden. Mit dieser Auslegung gibt das Oberlandesgericht § 62 Abs. 2 Satz 1 AufenthG eine Normstruktur, die in der Vorschrift nicht angelegt ist und für die es bei einer systematischen Betrachtung des Aufenthaltsgesetzes keinen Anhalt gibt (vgl. z.B. § 53, § 54 AufenthG zu Ist- und Regel-Ausweisung). Darin liegt zugleich ein Verstoß gegen Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG, weil die in dieser Verfassungsvorschrift geforderte strikte Gesetzesbindung jeglicher Freiheitsentziehung zugunsten der Möglichkeit aufgegeben wird, bei besonderen Umständen eine Freiheitsentziehung auch aus anderen als den im Gesetz genannten Gründen anzuordnen.***

Die Auffassung des Oberlandesgerichts findet keine Stütze in der Vorschrift des § 62 AufenthG, sondern läuft auf deren entsprechende Anwendung hinaus und ist daher mit Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG unvereinbar. Das Oberlandesgericht hat die Aufrechterhaltung der Haft über den für eine Durchführung der Abschiebung erforderlichen Zeitraum hinaus unter Berufung auf eine Vorgehensweise der Ausländerbehörde gerechtfertigt, die nicht der Sicherung der Abschiebung, sondern der Verhinderung weiterer illegaler Einreisen dienen sollte.

4. Pflicht zur Beiziehung der Ausländerakte durch das Haftgericht

Sachverhalt: 2BvR 1033/06, 10.12.07

Der Betroffene lebte zunächst geduldet in Deutschland. Er reiste dann nach Belgien aus, wo er einen Asylantrag stellte. Dieser wurde nicht bearbeitet, da nach der Dublin-II-Verordnung Deutschland zuständig sei. Der Betroffene wurde nach Deutschland zurücküberstellt; einen Tag vorher beantragte die Ausländerbehörde die Anordnung von Sicherungshaft. In seiner Anhörung vor dem Amtsgericht gab der Betroffene an, der Asylantrag in Belgien habe „nicht geklappt". Aus der Haft stellte er einen weiteren Asylantrag, der als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Der Betroffene legte gegen die Anordnung der Haft Beschwerde ein: Er habe schon vor der Haftanordnung, nämlich in Belgien, einen Asylantrag gestellt; dieser sei von den deutschen Behörden weiterzubearbeiten, seine Inhaftierung sei danach unzulässig im Umkehrschluss aus § 14 Abs. 3 S. 1 AsylVfG. Das Oberlandesgericht wies die sofortige weitere Beschwerde zurück; das Landgericht habe die Äußerung, der Asylantrag habe „nicht geklappt" dahin verstehen dürfen, dass der Antrag abgelehnt worden sei. Eine weitere Aufklärung von Amts wegen sei nicht geboten gewesen.

Entscheidungstext:

„[...]***Die freiheitssichernde Funktion des Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG setzt auch Maßstäbe für die Aufklärung des Sachverhalts und damit für die Anforderungen in Bezug auf die tatsächliche Grundlage der richterlichen Entscheidungen.*** Es ist unverzichtbare Voraussetzung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht (vergl. BVerfGE 70, 297 <308>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 23. März 1998, S. 1774 <1775>).
Aus den ***Akten der Ausländerbehörde, welche bei einer Entscheidung über eine Haftanordnung regelmäßig beizuziehen sind***, um den Anforderungen aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 104 Abs. 2 GG zu genügen, ergibt sich.... „

5. Keine Zugrundelegung hypothetischer Geschehensabläufe

BVerfG, B. v. 12.3.2008, 2 BvR 2042/05

Sachverhalt:

Gegen den Betroffenen wurde im Oktober 2004 in Abwesenheit Abschiebungshaft für maximal 4 Wochen angeordnet. Rund ein halbes Jahr später wurde er festgenommen und einem Richter vorgeführt. Der Beschluss vom Oktober 2004 wurde ihm verkündet, er selbst in Abschiebungshaft verbracht. Der Betroffene legte Beschwerde ein, die vom Landgericht und Oberlandesgericht verworfen wurde: Die Vorgehesweise des Amtsgerichts sei zwar nicht frei von Fehlern, insbesondere habe eine endgültige Haftanordnung nicht ohne Anhörung des Betroffenen ergehen dürfen, die Sciherungshaft sei aber im Ergebnis zu Recht angeordnet worden, weil die Voraussetzungen mindestens des § 11 FrhEntzG vorgelegen hätten und der Richter eine entsprechende Entscheidung auch ohne Anhörung hätte treffen können.

Entscheidungstext:

Die mündliche Anhörung des Betroffenen vor der Entscheidung über die Freiheitsentziehung gehört zu den bedeutsamen Verfahrensgarantien, deren Beachtung Art. 104 Abs. 1 GG fordert und mit grundrechtlichem Schutz versieht, und ist Kernstück der Amtsermittlung im Freiheitsentziehungsverfahren (vgl.BVerfGE 58, 208 <220 ff.>; 66, 191 <195>). Das Unterlassen der verfahrensrechtlich gebotenen mündlichen Anhörung drückt wegen deren grundlegender Bedeutung der gleichwohl angeordneten Haft, und zwar auch einer Haft zur Sicherung der

Abschiebung, den Makel einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung auf, der durch Nachholung der Maßnahme rückwirkend nicht mehr zu tilgen ist (vgl.BVerfGE 58, 208 <223> ; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 17. Januar 1990 - 2 BvR 1592/88 -, NJW 1990, S. 2309 <2310>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 11. März 1996 - 2 BvR 927/95 -, InfAuslR 1996, S. 198 <201>). Dementsprechend verbietet es sich, bei der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung einer Freiheitsentziehung zu untersuchen, ob diese auf dem Unterbleiben der mündlichen Anhörung beruht (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 7. September 2006 - 2 BvR 129/04 -, InfAuslR 2006, S. 462 <464>).

b) Diesen Maßstäben werden die angegriffenen Entscheidungen nicht gerecht.

aa) Indem das Landgericht die von dem Beschwerdeführer in der Zeit vor der Beschwerdeentscheidung erlittene Haft für rechtmäßig erklärt hat, hat es dessen Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt. Es hat ausgeführt, die Sicherungshaft sei im Ergebnis zu Recht angeordnet worden, ihre Voraussetzungen hätten seit dem Zeitpunkt der Haftanordnung am 12. Oktober 2004 vorgelegen. Obwohl es erkannt hat, dass der Beschluss an diesem Tag verfahrensfehlerhaft ohne Anhörung ergangen war und dass später durch das Amtsgericht kein bestätigender Beschluss erlassen wurde, ist das Landgericht in eine Prüfung eingetreten, ob die Haftvoraussetzungen im Ergebnis vorlagen. Es hat die Annahme, die bisherige Haft sei rechtmäßig gewesen, der Sache nach darauf gestützt, dass eine rechtmäßige Haftanordnung hätte erlassen werden können. Damit hat es verkannt, dass es auf die Rechtmäßigkeit der tatsächlich zur Grundlage der Haft gemachten gerichtlichen Entscheidung ankam und die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung des Amtsgerichts nachträglich nicht beseitigt werden konnte.

Die Erwägung des Landgerichts, eine hypothetische Prüfung der Rechtmäßigkeit der Haftanordnung sei jedenfalls gerechtfertigt, wenn der Haftrichter sich bewusst gewesen sei, die Befugnis zur Aufhebung der Haft zu haben, und gleichwohl erkennen lasse, dass die Haftanordnung weiter Bestand haben solle, ändert an der Grundrechtsverletzung nichts. Die Erwägung hilft nicht darüber hinweg, dass eine Entscheidung, mit der der zuständige Richter verfahrensfehlerfrei die Verantwortung für das Vorliegen der Haftvoraussetzungen übernimmt, tatsächlich nicht vorgelegen hat."